



# Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten

Miegerer Straße 30, 9065 Ebenthal, Bezirk Klagenfurt-Land

Zahl:  
004-1/1/2023

Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten	
Eingel.	15. März 2023
Zahl:	004-1
Bearb.:	Pec
Blg.:	.....

## Niederschrift

über die

### Sitzung des Gemeinderates

#### Öffentlicher und Nicht öffentlicher Teil

am **Mittwoch, 01.03.2023**  
im **MZH Gurnitz, Kultursaal Gurnitz**  
**Siegfried-Steiner-Park 1, 9065 Ebenthal**

Beginn: **18.03 Uhr**  
Ende: **19.39 Uhr**

Die Einladung zur Gemeinderatssitzung erfolgte nachweislich mittels Einzelladung vom 21.02.2023 unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.

- Die Gemeinderatssitzung war nach den Bestimmungen der K-AGO beschlussfähig.
- Die Gemeinderatssitzung war in einem Teil öffentlich und in einem weiteren Teil nicht öffentlich.

#### Anwesend (in alphabetischer Reihenfolge):

##### Bürgermeister:

Bürgermeister Ing. Christian Orasch (SPÖ)

##### Gemeinderatsmitglieder:

GV Markus Ambrosch (SPÖ)  
GR Johann Brückler (ÖVP)  
GR Josef Dobernigg (SPÖ)  
Vzbgm. Barbara Maria Domes (SPÖ)  
GR Hartwig Furian (SPÖ)  
GR Kurt Haller (SPÖ)  
GR Gerald Karl Hyden (SPÖ)  
GR MMst. Ernst Kitzer (ÖVP)  
GR Sonja Kleiner (SPÖ)

GR MMMag. Dr. Markus Krainz (SPÖ)  
Vzbgm. Alexander Kraßnitzer (SPÖ)  
GV Georg Johann Matheuschitz (FPÖ)  
GR Tanja Christine Niederdorfer-Blatnik (SPÖ)  
GR Daniel Pertl, MSc. (SPÖ)  
GR Robert Pichler (SPÖ)  
GR Alexander Schober-Graf, BSc. MSc. (SPÖ)  
GR Maria Katharina Setz (SPÖ)  
GR Andrea Steiner (SPÖ)  
GR Michael Strohmaier (FPÖ)  
GR Ing. Manfred Tengg (ÖVP)  
GR Lisa Unterweger (SPÖ)  
GV Mag. Thomas Wieser (SPÖ)

**Ersatzmitglieder:**

Ersatz-GR Fabian Mirko Hribernig (SPÖ) Vertretung für Frau Mag. Phil. Simone Hemet  
Ersatz-GR Boris Schaunig (SPÖ) Vertretung für Herrn Gerald Franz Unterweger  
Ersatz-GR Ernestus Vrisk (FPÖ) Vertretung für Herrn Christian Werner Woschitz

**ferner von der Verwaltung:**

Finanzverwalterin Mag. Sarah Jannach, Bakk. ()  
Christine Prosssegger ()

**Amtsleiter:**

Mag. Michael Zernig ()

**Entschuldigt abwesende Mitglieder des Gemeinderates:**

**Gemeinderatsmitglieder:**

GR Johann Archer (DU) Keine Vertretung  
GR Mag. Phil. Simone Hemet (SPÖ)  
GV Gerald Franz Unterweger (SPÖ)  
GR Christian Werner Woschitz (FPÖ)

Auf der jeweiligen Parteiliste allenfalls weiter vorne gereihte nicht anwesende Ersatzmitglieder des Gemeinderates werden wegen Verhinderung als „entschuldigt“ zur Kenntnis genommen. Die entschuldigt abwesenden Mitglieder des Gemeinderates waren durch die in Betracht kommenden Ersatzmitglieder vertreten.

**Vorsitz:** **Bürgermeister Ing. Christian Orasch**

**Schriftführung:** **Christine Prosssegger**

**Diese Niederschrift enthält** entsprechend den Vorgaben der K-AGO eine Zusammenfassung des Verlaufes der Gemeinderatssitzung, die zu den einzelnen Tagesordnungspunkten (TOP) notwendigen Sachverhaltsdarstellungen (diese können auch in Form der den Gemeinderatsmitgliedern zur Verfügung gestellten Unterlagen als Beilagen zur Niederschrift angeschlossen oder an der passenden Stelle in die Niederschrift eingearbeitet sein), die gestellten Anträge, die Abstimmungsergebnisse, die für die Entscheidungsfindung sonst maßgeblichen Fakten und Beiträge sowie eine kurze Wiedergabe

der für die Entscheidungsfindung wesentlichen Argumente und gegenteiligen Vorbringen und allenfalls ausdrücklich zur Protokollierung begehrte Wortmeldungen.

---

## Verlauf der Sitzung

### ÖFFENTLICHER TEIL

#### **GR-TOP 1.: Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit**

##### **Eröffnung, Begrüßung**

**Bgm. Ing. Orasch** eröffnet die Sitzung des Gemeinderates und begrüßt die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Gemeinderates sowie die anwesenden Zuhörer und Bedienstete des Gemeindeamtes recht herzlich zur ersten Sitzung im heurigen Jahr.

##### **Feststellung der Beschlussfähigkeit**

**Bgm Ing. Orasch** stellt fest, dass der Gemeinderat nicht vollzählig ist. Die Liste DU, Johann Archer, hat sich entschuldigt. Er kommt beruflich nicht weg. Alle anderen Fraktionen sind vollzählig anwesend. Die entschuldigten Gemeinderäte sind durch Ersatzmitglieder vertreten.

##### **Vorbringen zur Tagesordnung und vorliegenden Niederschrift über die letzte Sitzung des Gemeinderates**

**Bgm Ing. Orasch** fragt, ob es Wortmeldungen oder Abänderungswünsche zur Tagesordnung gibt. Da dies nicht der Fall ist, bringt er die Tagesordnung zur Abstimmung. Wer dieser die Zustimmung gibt, der solle ein Zeichen mit der Hand geben.

**Abstimmung:**      **einstimmige Annahme der Tagesordnung.**

Die Tagesordnung der Sitzung lautet somit:

# Tagesordnung

## ÖFFENTLICHER TEIL

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Bestellung der Protokollprüfer gem. § 45 Abs.4 K-AGO
3. Fragestunde
4. Straßenpolizeiliche Übertragungsverordnung (Angelegenheiten gem. §§ 82 und 90 StVO an Bürgermeister)

Vorberatung:

Ausschuss für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung, Sitzung vom 28.02.2023, Zahl: 004-4/3/1/2023, TOP-Nr. 2

Vorberatung:

Gemeindevorstand, Sitzung vom 28.02.2023, Zahl: 004-2/2/2023, TOP-Nr. 6.1

### 5. Wege- und Teilungsangelegenheiten

- 5.1. Gewerbezone: Änderungen bei öffentlichen Wegparz. 1007/1 und 1013/3, KG 72204 Zell bei Ebenthal, teilweise Auflassung als öffentliches Gut und Übereignung an Mößler Vermietungs GmbH und Quattuor Besitz GmbH

Vorberatung:

Ausschuss für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung, Sitzung vom 28.02.2023, Zahl: 004-4/3/1/2023, TOP-Nr. 3.1

Vorberatung:

Gemeindevorstand, Sitzung vom 28.02.2023, Zahl: 004-2/2/2023, TOP-Nr. 6.2.1

- 5.2. Obitschach: Änderungen bei öffentlicher Wegparz. 773/2, KG 72143 Mieger, Abtretung durch Margit Haller sowie Sabrina und Johann Lipusch

Vorberatung:

Ausschuss für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung, Sitzung vom 28.02.2023, Zahl: 004-4/3/1/2023, TOP-Nr. 3.2

Vorberatung:

Gemeindevorstand, Sitzung vom 28.02.2023, Zahl: 004-2/2/2023, TOP-Nr. 6.2.2

### 6. Flächenwidmungsplanänderungen

- 6.1. Umwidmungsfall 17a und 17b/C2/2021: Umwidmung von "Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland" in "Bauland - Dorfgebiet" und "Verkehrsflächen - allgemeine Verkehrsfläche", KG 72138 Lipizach

Vorberatung:

Ausschuss für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung, Sitzung vom 28.02.2023, Zahl: 004-4/3/1/2023, TOP-Nr. 4.1

Vorberatung:

Gemeindevorstand, Sitzung vom 28.02.2023, Zahl: 004-2/2/2023, TOP-Nr. 6.3.1

- 6.2. Umwidmungsfall 2/D4/2022: Umwidmung von "Verkehrsflächen - allgemeine Verkehrsfläche" in "Bauland - Dorfgebiet", KG 72143 Mieger

Vorberatung:

Ausschuss für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung, Sitzung vom 28.02.2023, Zahl: 004-4/3/1/2023, TOP-Nr. 4.2

Vorberatung:

Gemeindevorstand, Sitzung vom 28.02.2023, Zahl: 004-2/2/2023, TOP-Nr. 6.3.2

- 6.3. Umwidmungsfall 6/C4/2022: Umwidmung von "Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland" in "Bauland - Dorfgebiet", KG 72119 Gurnitz

Vorberatung:

Ausschuss für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung, Sitzung vom 28.02.2023, Zahl: 004-4/3/1/2023, TOP-Nr. 4.3

Vorberatung:

Gemeindevorstand, Sitzung vom 28.02.2023, Zahl: 004-2/2/2023, TOP-Nr. 6.3.3

- 6.4. Umwidmungsfall 10/B3.1/2022: Umwidmung von  
"Verkehrsflächen - allgemeine Verkehrsfläche" in "Bauland - Wohngebiet", KG 72112  
Gradnitz**

Vorberatung:

Ausschuss für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung, Sitzung vom 28.02.2023, Zahl: 004-4/3/1/2023, TOP-Nr. 4.4

Vorberatung:

Gemeindevorstand, Sitzung vom 28.02.2023, Zahl: 004-2/2/2023, TOP-Nr. 6.3.4

- 6.5. Umwidmungsfall 14a und 14b/B2.4/2022: Umwidmung von  
"Grünland- Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland" in  
"Bauland-Wohngebiet", KG 72112 Gradnitz und KG 72105 Ebenthal**

Vorberatung:

Ausschuss für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung, Sitzung vom 28.02.2023, Zahl: 004-4/3/1/2023, TOP-Nr. 4.5

Vorberatung:

Gemeindevorstand, Sitzung vom 28.02.2023, Zahl: 004-2/2/2023, TOP-Nr. 6.3.5

- 6.6. Umwidmungsfall 9/B4.4/2022: Umwidmung von "Grünland - Für die Land- und  
Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland" in "Bauland - Dorfgebiet", KG 72119  
Gurnitz**

Vorberatung:

Ausschuss für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung, Sitzung vom 28.02.2023, Zahl: 004-4/3/1/2023, TOP-Nr. 4.6

Vorberatung:

Gemeindevorstand, Sitzung vom 28.02.2023, Zahl: 004-2/2/2023, TOP-Nr. 6.3.6

- 6.7. Umwidmungsfall 11/B2.2/2022: Umwidmung von "Grünland - Schutzstreifen als  
Immissionsschutz - am Gewässer" in "Grünland - Garten", KG 72112 Gradnitz**

Vorberatung:

Ausschuss für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung, Sitzung vom 28.02.2023, Zahl: 004-4/3/1/2023, TOP-Nr. 4.7

Vorberatung:

Gemeindevorstand, Sitzung vom 28.02.2023, Zahl: 004-2/2/2023, TOP-Nr. 6.3.7

- 6.8. Umwidmungsfall 13/A3.4/2022: Umwidmung von "Grünland - Für die Land- und  
Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland" in "Bauland - Dorfgebiet", KG 72204 Zell  
bei Ebenthal**

Vorberatung:

Ausschuss für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung, Sitzung vom 28.02.2023, Zahl: 004-4/3/1/2023, TOP-Nr. 4.8

Vorberatung:

Gemeindevorstand, Sitzung vom 28.02.2023, Zahl: 004-2/2/2023, TOP-Nr. 6.3.8

- 6.9. Umwidmungsfall 16a und 16b/D3/2022: Umwidmung von "Grünland- Für die Land- und  
Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland" in "Bauland - Dorfgebiet" und von  
"Verkehrsflächen - allgemeine Verkehrsfläche" in "Bauland - Dorfgebiet", KG 72162  
Rottenstein**

Vorberatung:

Ausschuss für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung, Sitzung vom 28.02.2023, Zahl: 004-4/3/1/2023, TOP-Nr. 4.9

Vorberatung:

Gemeindevorstand, Sitzung vom 28.02.2023, Zahl: 004-2/2/2023, TOP-Nr. 6.3.9

## **7. Ländliches Wegenetz: Einreihungsverordnung**

### Vorberatung:

Ausschuss für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung, Sitzung vom 28.02.2023, Zahl: 004-4/3/1/2023, TOP-Nr. 6

### Vorberatung:

Gemeindevorstand, Sitzung vom 28.02.2023, Zahl: 004-2/2/2023, TOP-Nr. 6.4

## **8. Selbstständige Anträge**

### **8.1. Selbstständiger Antrag Nr. 18: Straßenbenennung nach Widerstandskämpfer Obstlt i. G. Robert Bernardis**

### Vorberatung:

Ausschuss für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung, Sitzung vom 28.02.2023, Zahl: 004-4/3/1/2023, TOP-Nr. 5.1

### Vorberatung:

Gemeindevorstand, Sitzung vom 28.02.2023, Zahl: 004-2/2/2023, TOP-Nr. 6.5

## **9. Kontrollausschussbericht/e**

## **10. Finanzbeschlüsse**

### **10.1. Zu- und Umbau Volksschule Ebenthal - vorläufiger Finanzierungsplan**

### Vorberatung:

Ausschuss für Finanzen, Wirtschaftsförderung und Personal, Sitzung vom 28.02.2023, Zahl: 004-4/2/1/2023, TOP-Nr. 2.1

### Vorberatung:

Gemeindevorstand, Sitzung vom 28.02.2023, Zahl: 004-2/2/2023, TOP-Nr. 6.6.1

### **10.2. Zubau Kindergarten Ebenthal - vorläufiger Finanzierungsplan**

### Vorberatung:

Ausschuss für Finanzen, Wirtschaftsförderung und Personal, Sitzung vom 28.02.2023, Zahl: 004-4/2/1/2023, TOP-Nr. 2.2

### Vorberatung:

Gemeindevorstand, Sitzung vom 28.02.2023, Zahl: 004-2/2/2023, TOP-Nr. 6.6.2

## **11. Wasserliefervertrag Stadtwerke Klagenfurt/Marktgemeinde Ebenthal i. K. - Bereich Niederdorf ehem. Gurkerwirt**

### Vorberatung:

Gemeindevorstand, Sitzung vom 28.02.2023, Zahl: 004-2/2/2023, TOP-Nr. 7.1

## **12. Ankauf eines Kastenwagens - Umstieg auf E-Mobilität, für den Wirtschaftshof - Bereich Kanal**

### Vorberatung:

Ausschuss für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung, Sitzung vom 28.02.2023, Zahl: 004-4/3/1/2023, TOP-Nr. 7

### Vorberatung:

Gemeindevorstand, Sitzung vom 28.02.2023, Zahl: 004-2/2/2023, TOP-Nr. 6.7

## **13. Benennung von Verkehrsflächen, Änderung der Verordnung**

### Vorberatung:

Ausschuss für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung, Sitzung vom 28.02.2023, Zahl: 004-4/3/1/2023, TOP-Nr. 8

### Vorberatung:

Gemeindevorstand, Sitzung vom 28.02.2023, Zahl: 004-2/2/2023, TOP-Nr. 6.8

## **14. Hundeabgabenverordnung 2023**

### Vorberatung:

Ausschuss für Finanzen, Wirtschaftsförderung und Personal, Sitzung vom 28.02.2023, Zahl: 004-4/2/1/2023, TOP-Nr. 4

### Vorberatung:

Gemeindevorstand, Sitzung vom 28.02.2023, Zahl: 004-2/2/2023, TOP-Nr. 6.9

## **15. Tierkörpergebührenverordnung - Aufhebung**

### Vorberatung:

*Ausschuss für Finanzen, Wirtschaftsförderung und Personal, Sitzung vom 28.02.2023, Zahl: 004-4/2/1/2023, TOP-Nr. 5*

Vorberatung:

*Gemeindevorstand, Sitzung vom 28.02.2023, Zahl: 004-2/2/2023, TOP-Nr. 6.10*

## **16. Sport-Subventionsordnung 2023**

Vorberatung:

*Ausschuss für Kultur, Sport, Freizeit und Vereine, Sitzung vom 28.02.2023, Zahl: 004-4/6/1/2023, TOP-Nr. 2*

Vorberatung:

*Gemeindevorstand, Sitzung vom 28.02.2023, Zahl: 004-2/2/2023, TOP-Nr. 6.11*

## **17. Kultur-Subventionsordnung 2023**

Vorberatung:

*Ausschuss für Kultur, Sport, Freizeit und Vereine, Sitzung vom 28.02.2023, Zahl: 004-4/6/1/2023, TOP-Nr. 3*

Vorberatung:

*Gemeindevorstand, Sitzung vom 28.02.2023, Zahl: 004-2/2/2023, TOP-Nr. 6.12*

## **18. Elternvereins-Subventionsordnung 2023**

Vorberatung:

*Ausschuss für Kultur, Sport, Freizeit und Vereine, Sitzung vom 28.02.2023, Zahl: 004-4/6/1/2023, TOP-Nr. 4*

Vorberatung:

*Gemeindevorstand, Sitzung vom 28.02.2023, Zahl: 004-2/2/2023, TOP-Nr. 6.13*

## **NICHT ÖFFENTLICHER TEIL**

---

### **GR-TOP 2.:**

### **Bestellung der Protokollprüfer gem. § 45 Abs.4 K-AGO**

**Bgm. Ing. Orasch** ersucht, folgende Mandatare auf deren Wunsch hin zu Protokollprüfern zu bestellen:

- **GR Setz Maria**
- **GV Matheuschitz Georg**

**Abstimmung:                    einstimmige Annahme.**

### **GR-TOP 3.: Fragestunde**

**Bgm. Ing. Orasch** stellt fest, dass für diese Gemeinderatssitzung keine Anfrage im Sinne der K-AGO vorgelegt wurde.

---

### **GR-TOP 4.: Straßenpolizeiliche Übertragungsverordnung (Angelegenheiten gem. §§ 82 und 90 StVO an Bürgermeister)**

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Ausschusses liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Die im Entwurf befindliche Verordnung, Zahl: 120-20/1/2023-Ze, ist der Urschrift der Niederschrift als BEILAGE angeschlossen.

#### **a) Allgemeines**

Den Gremiumsmitgliedern liegt hierzu die im Entwurf befindliche Verordnung, Zahl: 120-20/1/2023-Ze, als BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

#### **b) Chronologie**

Bereits seit mehreren Jahren versucht die Marktgemeinde Ebenthal i. K. eine Lösung in Bezug auf strassenpolizeiliche Bewilligungen, für welche jeweils zuvor eine einschlägige Verordnung zu erlassen ist, zu finden. Bis dato war es nämlich so, dass der Gemeinderat im eigenen Wirkungsbereich einer Gemeinde die alleinige Verordnungserlassungskompetenz im Rahmen der K-AGO innehatte. Die Betrauung anderer Organe, einschlägige strassenpolizeiliche Verordnungen zu erlassen, war bis dato rechtlich nicht möglich. Nach der langjährigen Intervention Ebenthals, unterstützt auch von der Stadtgemeinde Feldkirchen und dem Städtebund Landesgruppe Kärnten, war es nunmehr möglich, im Rahmen des Begutachtungsverfahren zur Novelle der K-AGO im Rahmen des Sommers dem Landesgesetzgeber den Impuls zu geben, eine zeitgemäße gesetzliche Regelung zu treffen. Insbesondere war die bis dato verfolgte Praxis, dass der Bürgermeister Verordnungen im Rahmen dringender Verfügungen erließ und diese, wie rechtlich vorgesehen, durch den Gemeinderat im Nachhinein mittels Beschlusses genehmigte (§ 73 Abs 3 K-AGO), durchaus rechtlich kritisch einzuordnen. Diese Vorgehensweise war jedoch seitens der Gemeindeaufsichtsbehörde seit Jahren in der gegebenen Weise akzeptiert. Gemäß § 34 Abs 7 der novellierten K-AGO wurde nunmehr folgender

Passus eingeführt: „Der Gemeinderat kann einzelne, in seine Zuständigkeit fallende Angelegenheiten der örtlichen Straßenpolizei mit Verordnung ganz oder zum Teil dem Bürgermeister übertragen, sofern diese im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit und Einfachheit gelegen ist.“

### c) Übertragene Bereiche gemäß StVO

Es empfiehlt sich, dem Bürgermeister folgende Bereiche für eine Verordnungserledigung zu übertragen:

1. Beschränkungen für das Halten und Parken (§§ 43 Abs. 1 lit.b Z.1, 52 und 94d Z. 4 lit. a StVO 1960 sowie Geschwindigkeitsbegrenzungen (§§ 43 Abs. 1 lit. b Z.1, 52 und 94d Z. 4 lit. d StVO 1960 im Zusammenhang mit
  - a) der Benützung von Straßen zu verkehrs fremden Zwecken gemäß § 82 StVO 1960;
  - b) Umzügen, Versammlungen, Prozessionen und dergleichen gemäß § 86 StVO 1960;
2. Die Erlassung der durch Arbeiten auf oder neben der Straße erforderlichen Verkehrsverbote und Verkehrsbeschränkungen nach §§ 90 und 94d Z. 16 StVO 1960.

### d) zustimmendenfalls zu fassender Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge die in der BEILAGE ersichtliche Verordnung, Zahl: 120-20/1/2023-Ze, mit der einzelne Angelegenheiten der örtlichen Straßenpolizei an den Bürgermeister übertragen werden (straßenpolizeiliche Übertragungsverordnung), mittels Beschlusses genehmigen.

### ANTRAG

**Der Gemeinderat möge die in der BEILAGE ersichtliche Verordnung, Zahl: 120-20/1/2023-Ze, mit der einzelne Angelegenheiten der örtlichen Straßenpolizei an den Bürgermeister übertragen werden (straßenpolizeiliche Übertragungsverordnung), mittels Beschlusses genehmigen.**

**GR Haller** trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor. Man habe schon lange darauf gedrängt, dass dies zustande komme. Jetzt sei es endlich so weit. Er teilt mit, dass der Ausschuss für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, diesen Antrag anzunehmen.

### Diskussion/Vorbringen

Keine Vorbringen hierzu.

**Bgm Ing. Orasch** stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung sinngemäß folgenden

### Antrag

**Der Gemeinderat möge die in der BEILAGE ersichtliche Verordnung, Zahl: 120-20/1/2023-Ze, mit der einzelne Angelegenheiten der örtlichen Straßenpolizei an den Bürgermeister**

**übertragen werden (straßenpolizeiliche Übertragungsverordnung), mittels Beschlusses genehmigen.**

**Abstimmung:** einstimmige Annahme.

---

**GR-TOP 5.:  
Wege- und Teilungsangelegenheiten**

**GR-TOP 5.1.:  
Gewerbezone: Änderungen bei öffentlichen Wegparz. 1007/1 und 1013/3,  
KG 72204 Zell bei Ebenthal, teilweise Auflassung als öffentliches Gut und  
Übereignung an Mößler Vermietungs GmbH und Quattuor Besitz GmbH**

**Anmerkungen:** Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Der Verordnungsentwurf samt Lageplan sowie ein Orthofoto sind der Urschrift der Niederschrift als BEILAGE angeschlossen.

**a) Allgemeines**

Den Gremiumsmitgliedern liegen hierzu der Verordnungsentwurf samt Lageplan sowie ein Orthofoto als BEILAGEN zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

**b) Erläuterungen**

Mit Schreiben vom 05.09.2022 stellte der Pächter in Abstimmung mit dem Grundeigentümer der Parz. 577/9, KG 72204 Zell bei Ebenthal, Mößler Vermietungs GmbH, Adr. Handwerkstraße 11, 9500 Villach, an das ho. Amt die Anfrage, die öffentliche Wegparz. 1007/1, KG 72204 Zell bei Ebenthal teilweise aufzulassen um hernach eine mögliche Verbindung an das angrenzende Grundstück 577/5, KG 72204 Zell bei Ebenthal zu erreichen. Die angrenzenden Parz. 577/5 und 577/8, beide KG 72204 Zell bei Ebenthal befinden sich ebenfalls im Besitz des Grundeigentümers Mößler Vermietungs GmbH.

Über die teilweise Auflassung wurde auch der Grundeigentümer der Parz. 574/1, KG 72204 Zell bei Ebenthal, Quattuor Besitz GmbH, Adr. Einsteinstraße 6, 9065 Ebenthal i.K., informiert, welcher ebenso sein Interesse an der teilweisen Auflassung bekundet.

Abtretungsfläche vom öffentlichen Gut:

an Parz. 574/1	Trennstück 1	244m <sup>2</sup>	(Anrainer: Quattuor Besitz GmbH)
an Parz. 577/5	Trennstück 2	376m <sup>2</sup>	(Anrainer: Mößler Vermietungs GmbH)
an Parz. 577/5	Trennstück 6	2m <sup>2</sup>	(Anrainer: Mößler Vermietungs GmbH)

Abtretungsfläche an das öffentliche Gut:

aus Parz. 577/5	Trennstück 5	2m <sup>2</sup>	(Grundeigentümer: Mößler Vermietungs GmbH)
-----------------	--------------	-----------------	--

Weiters sind folgende Abtretungsfläche innerhalb des öffentlichen Gutes betroffen:

aus Parz. 1013/3	Trennstück 4	19m <sup>2</sup>	(Grundeigentümer: Marktgemeinde Ebenthal i.K.)
aus Parz. 1007/1	Trennstück 3	2.122m <sup>2</sup>	(Grundeigentümer: Marktgemeinde Ebenthal i.K.)

Der Grundabtretung bzw. die Übereignung wurde von beiden Grundeigentümern zu einem Quadratmeterpreis von € 25,64,- zugestimmt. Die Zustimmungserklärungen liegen unterfertigt vor.

Die beiden Grundeigentümer nehmen weiters zur Kenntnis, dass der nord-westliche Bereich der öff. Wegparzelle 1007/1, KG 72204 Zell bei Ebenthal, nach der Vermessung nunmehr 1007/3, KG 72204 Zell bei Ebenthal, bis zum Anfang der Parz. 547/2, KG 72204 Zell bei Ebenthal, asphaltiert werden soll. Die Auftragsvergabe über die Asphaltierungsarbeiten obliegt der Marktgemeinde. Die anfallenden Kosten werden nach den Asphaltierungsarbeiten im Verhältnis zur erworbenen Grundfläche (Trennstück 1 u. 2) an den jeweiligen Grundeigentümer verrechnet.

Am 23.01.2023 erfolgte die Kundmachung der beabsichtigten Veränderungen bei den oben angeführten Wegparzellen. Hiergegen langten keine Einwendungen ein.

Für die grundbücherliche Durchführung des Vermessungsplanes GZ 6225/22 der Worsche ZT vom 09.01.2023, die über Antrag der Marktgemeinde nach § 15 des Liegenschaftsteilungsgesetzes im Wege des Vermessungsamtes beim Grundbuch zu beantragen ist, ist eine Verordnung des Gemeinderates über die Erklärung der dem öffentlichen Gut zugehenden und die Auflassung der vom öffentlichen Gut abgehenden Trennstücke als öffentliche Straßenfläche erforderlich. Der Gemeinderat möge weiters die vorliegenden Zustimmungserklärungen der Grundeigentümer Mößler Vermietungs GmbH und Quattour Besitz GmbH mit Beschluss genehmigen.

### c) zustimmendenfalls zu fassender Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge die vorliegende VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf (Zahl: 612-8/159/2023-Sc), mit der die von der öffentlichen Wegparz. 1007/1, KG 72204 Zell bei Ebenthal, abgehenden Trennstücke als öffentliche Straßenfläche aufgelassen und die der neu entstandenen Wegparz. 1007/3, KG 72204 Zell bei Ebenthal, zugehenden Trennstücke als öffentliche Straßenfläche festgelegt werden, beschließen. Der Gemeinderat möge weiters die vorliegenden Zustimmungserklärungen der Firma Mößler Vermietungs GmbH und Quattour Besitz GmbH mit Beschluss genehmigen.

## ANTRAG

**Der Gemeinderat möge die vorliegende VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf (Zahl: 612-8/159/2023-Sc), mit der die von der öffentlichen Wegparz. 1007/1, KG 72204 Zell bei Ebenthal, abgehenden Trennstücke als öffentliche Straßenfläche aufgelassen und die der neu entstandenen Wegparz. 1007/3, KG 72204 Zell bei Ebenthal, zugehenden Trennstücke als öffentliche Straßenfläche festgelegt werden, beschließen. Der Gemeinderat möge weiters die vorliegenden Zustimmungserklärungen der Firma Mößler Vermietungs GmbH und Quattour Besitz GmbH mit Beschluss genehmigen.**

**GR Haller** trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor. Er teilt mit, dass der Ausschuss für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, diesen Antrag zu genehmigen.

### **Diskussion/Vorbringen**

**Keine Vorbringen hierzu.**

**Bgm Ing. Orasch** stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung sinngemäß folgenden

### **Antrag**

**Der Gemeinderat möge die vorliegende VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf (Zahl: 612-8/159/2023-Sc), mit der die von der öffentlichen Wegparz. 1007/1, KG 72204 Zell bei Ebenthal, abgehenden Trennstücke als öffentliche Straßenfläche aufgelassen und die der neu entstandenen Wegparz. 1007/3, KG 72204 Zell bei Ebenthal, zugehenden Trennstücke als öffentliche Straßenfläche festgelegt werden, beschließen. Der Gemeinderat möge weiters die vorliegenden Zustimmungserklärungen der Firma Mößler Vermietungs GmbH und Quattour Besitz GmbH mit Beschluss genehmigen.**

**Abstimmung:**      **einstimmige Annahme.**

---

**GR Haller** erklärt sich bei TOP 05.2. für befangen und verlässt die Sitzung.

**GR Dobernigg** übernimmt als Obmann-Stellvertreter bei diesem Punkt die Berichterstattung.

**GR-TOP 5.2.:****Obitschach: Änderungen bei öffentlicher Wegparz. 773/2,****KG 72143 Mieger, Abtretung durch Margit Haller sowie Sabrina und Johann Lipusch**

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Der Verordnungsentwurf samt Lageplan sowie ein Orthofoto sind der Urschrift der Niederschrift als BEILAGE angeschlossen.

**a) Allgemeines**

Den Gremiumsmitgliedern liegen hierzu der Verordnungsentwurf samt Lageplan sowie ein Orthofoto als BEILAGEN zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

**b) Erläuterungen**

Die Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten beabsichtigte im Kurvenbereich der öffentlichen Wegparz. 773/2, KG 72143 Mieger, eine Ausweitung auf das Maß von rund 7,00 Metern zu erzielen um den unübersichtlichen, schmalen Kurvenbereich zu entschärfen. Nach Vorgesprächen mit den angrenzenden Grundeigentümern Margit Haller, wh. Obitschach 21, 9065 Ebenthal i.K. und Sabrina u. Johann Lipusch, wh. Obitschach 22, 9065 Ebenthal i.K. erklärten sich diese bereit der Marktgemeinde, die aus der Naturaufnahme der Kraschl & Schmuck ZT GmbH, GZ 1030/22, vom 26.01.2023, ersichtlichen Trennstücke 1 und 2 im Gesamtausmaß von 203 m<sup>2</sup> zur Vereinigung mit der öffentlichen Wegparz. 773/2, KG 72143 Mieger, kostenpflichtig und lastenfrei abzutreten.

Abtretung an das öffentliche Gut:

aus Parz. 617/5	Trennstück 1	200m <sup>2</sup>	(Grundeigentümerin: Margit Haller)
aus Parz. 601/2	Trennstück 2	3m <sup>2</sup>	(Grundeigentümer: Sabrina u. Johann Lipusch)

Der Grundabtretung wurde von den Grundeigentümern zu einem Quadratmeterpreis von € 30,-- zugestimmt. Die Grundabtretungsvereinbarungen liegen unterfertigt vor.

Seitens der Marktgemeinde wurde eine Hangbefestigung (bewehrte Erde, Bruchsteinwand) errichtet, sodass eine Beeinträchtigung der öffentlichen Verkehrsfläche hintangehalten wird.

Für die grundbücherliche Durchführung des Vermessungsplanes GZ 1030/22 der Kraschl & Schmuck ZT GmbH vom 26.01.2023, die über Antrag der Marktgemeinde nach § 15 des Liegenschaftsteilungsgesetzes im Wege des Vermessungsamtes beim Grundbuch zu beantragen ist, ist eine Verordnung des Gemeinderates über die Erklärung der dem öffentlichen Gut zugehörenden Trennstücke als öffentliche Straßenfläche erforderlich. Der Gemeinderat möge weiters die vorliegenden Grundabtretungsvereinbarungen mit der Grundeigentümerin Margit Haller und den Grundeigentümern Sabrina u. Johann Lipusch mit Beschluss genehmigen.

**c) zustimmendenfalls zu fassender Beschluss des Gemeinderates**

Der Gemeinderat möge die vorliegende VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf (Zahl: 612-7/395/2023-Sc), mit der die der öffentlichen Wegparz. 773/2, KG 72143 Mieger, zugehenden Trennstücke als öffentliche Straße festgelegt werden, beschließen. Der Gemeinderat möge weiters die vorliegenden Grundabtretungsvereinbarungen mit der Grundeigentümerin Margit Haller und den Grundeigentümern Sabrina u. Johann Lipusch mit Beschluss genehmigen.

## ANTRAG

**Der Gemeinderat möge die vorliegende VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf (Zahl: 612-7/395/2023-Sc), mit der die der öffentlichen Wegparz. 773/2, KG 72143 Mieger, zugehenden Trennstücke als öffentliche Straße festgelegt werden, beschließen. Der Gemeinderat möge weiters die vorliegenden Grundabtretungsvereinbarungen mit der Grundeigentümerin Margit Haller und den Grundeigentümern Sabrina u. Johann Lipusch mit Beschluss genehmigen.**

**GR Dobernigg** trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor. Das Bauvorhaben sei bereits fertig. Er teilt mit, dass der Ausschuss für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, diesem Antrag in der vorliegenden Form die Zustimmung zu geben.

### Diskussion/Vorbringen

**Bgm Ing. Orasch:** Es habe natürlich vorher eine Grundabtretungsvereinbarung gegeben. Es sei seitens der Genehmigungen alles vorher in die Wege geleitet worden. Dieser Beschluss könne aber erst jetzt erfolgen, nachdem man Unwegsamkeiten einkalkulieren müsse. In dem Fall waren es Felssprengungen und der genaue Grenzverlauf. Deshalb sei es erst jetzt konkret im Gemeinderat zu beschließen.

**Bgm Ing. Orasch** stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung sinngemäß folgenden

## Antrag

**Der Gemeinderat möge die vorliegende VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf (Zahl: 612-7/395/2023-Sc), mit der die der öffentlichen Wegparz. 773/2, KG 72143 Mieger, zugehenden Trennstücke als öffentliche Straße festgelegt werden, beschließen. Der Gemeinderat möge weiters die vorliegenden Grundabtretungsvereinbarungen mit der Grundeigentümerin Margit Haller und den Grundeigentümern Sabrina u. Johann Lipusch mit Beschluss genehmigen.**

**Abstimmung:** **einstimmige Annahme (bei Abwesenheit von GR Haller).**

**GR Haller** nimmt an der weiteren Sitzung und den Abstimmungen wieder teil.

Bgm. Ing. Orasch stellt im Vorfeld folgenden

### Antrag auf Geschäftsbehandlung

**Wer dafür sei, dass die GR-Punkte 6.1 bis 6.9 im Konvolut berichtet werden, der gebe ein Zeichen mit der Hand. Die Abstimmungen erfolgen separat.**

**Abstimmung:** **einstimmige Annahme.**

---

### **GR-TOP 6.: Flächenwidmungsplanänderungen**

**GR-TOP 6.1.:  
Umwidmungsfall 17a und 17b/C2/2021: Umwidmung von  
"Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland" in  
"Bauland - Dorfgebiet" und "Verkehrsflächen - allgemeine Verkehrsfläche",  
KG 72138 Lipizach**

**Anmerkungen:** Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Alle relevanten Unterlagen sind der Urschrift der Niederschrift als BEILAGE angeschlossen.

#### a) Allgemeines

Den Gremiumsmitgliedern liegen hierzu der Lageplan sowie weitere relevante Unterlagen (Orthofoto, Auszug aus dem ÖK, Bauflächenbilanz, Gemeindeeingaben, Vorprüfungsergebnis) als BEILAGE A zu diesem Tagesordnungspunkt vor. Die eingelangten Stellungnahmen (Abt. 12 – Wasserwirtschaft, Abt. 8 – Geologie und Gewässermonitoring, GeoCom Ingenieurbüro für Geologie u. Geotechnik, Abt. 8 – Naturschutz und Nationalparkrecht, Abt. 8 - Schall und Elektrotechnik) sind als BEILAGE B angeschlossen. Die zum Umwidmungsfall eingelangten sonstigen Stellungnahmen liegen im Amt der Marktgemeinde zur Einsichtnahme auf. BEILAGE C bildet der Verordnungsentwurf zum gegenständlichen Umwidmungsfall.

### b) Chronologie

Die beiden Umwidmungsfälle sind als eine Einheit zu betrachten. Es erfolgt eine Baulandschaffung unter 17a sowie eine Anpassung der Widmungskategorie bei der westlichen Erschließungsstraße unter 17b.

Juli 2021	Übermittlung der anstehenden Umwidmungsanregungen 2021 zur Vorprüfung an die Abteilung 3 - Fachliche Raumordnung des Amtes der Kärntner Landesregierung
Juli 2021	mündlicher Vorprüfungstermin mit der Sachverständigen der Abteilung 3 - Fachliche Raumordnung des AKL bei der Marktgemeinde mit Ortsaugenschein
Oktober 2021	Einlangen des schriftlichen Vorprüfungsergebnisses der fachlichen Raumordnung
November 2022	Erlassung der Kundmachung
bis Dezember 2022	Einhaltung von geforderten Stellungnahmen und Gutachten, Einholung der Bebauungsverpflichtung (Vereinbarungen mit dem Grundeigentümer) und Besicherung

### c) Erläuterungen

Hierzu liegen die Vorprüfungsergebnisse „zurückgestellt“ zu 17a und 17b vor.

**Folgende/r Nachweis/e waren laut Vorprüfung zu erbringen:**

**Abteilung 12 – Wasserwirtschaft**

positive Stellungnahme vom 21.10.2021

**Abteilung 8 – Geologie und Gewässermonitoring**

negative Stellungnahme vom 22.11.2021: Seitens der Abt. 8. wird in der Stellungnahme vom 22.11.2021 die Baulandeignung in Frage gestellt. Zum Nachweis einer eventuellen Baulandeignung sind geologische Untergrunderkundungen bezüglich Standsicherheit durchzuführen. Ebenso ist ein Konzept für die schadlose Verbringung von Oberflächen- und Dachwässern zu erstellen.

**Abteilung 8 – Naturschutz und Nationalparkrecht**

positive Stellungnahme vom 05.08.2022

**GeoCom Ingenieurbüro für Geologie u. Geotechnik**

19.10.2022: Einlangen eines durch den Grundeigentümer beauftragten geologischen Baugrundprüfberichtes, welches die Baulandeignung auf der ggst. Parzelle nunmehr gewährleistet.

**Abteilung 8 – Geologie und Gewässermonitoring**

Aufgrund des Baugrundprüfberichtes wurde neuerlich um Stellungnahme zum oa. Umwidmungsfall gebeten. Hierzu langte am 25.10.2022 eine positive Stellungnahme ein.

**Abteilung 8 – Schall und Elektrotechnik**

positive Stellungnahme vom 05.12.2022

**Bebauungskonzept als Grundlage für die Bebauungsverpflichtung:**

Dieses wurde zugleich mit der Bebauungsverpflichtung vorgelegt und stellt einen integrierenden Bestandteil derselben dar.

**Bebauungsverpflichtung mit Besicherung:**

Die vertragliche Bebauungsverpflichtung liegt unerfertigt vor. Die Besicherung erfolgt mittels Bankgarantie.

Aufgrund der eingelangten positiven Stellungnahmen ist die Baulandeignung für die oa. Parzelle nunmehr gegeben.

**Sonstige eingelangte Stellungnahmen:****Austrian Power Grid AG:**

positive Stellungnahme vom 11.11.2022

**Abteilung 12 – Wasserwirtschaft**

positive Stellungnahme vom 14.11.2022

**ÖBB Immobilien**

positive Stellungnahme vom 15.11.2022

**WLV - Wildbach- und Lawinenverbauung**

Positive Stellungnahme vom 23.11.2022

**Beirkshauptmannschaft Klagenfurt-Land Bereich 8 – Bezirksforstinspektion:**

positive Stellungnahme vom 25.11.2022

**Stadtwerke Klagenfurt AG:**

positive Stellungnahme 12.12.2022

**d) zustimmendenfalls zu fassende Beschlüsse des Gemeinderates**

Der Gemeinderat möge folgende Beschlüsse fassen:

1. **Beschluss:** Der Gemeinderat möge die Umwidmung (17a/C2/2021) einer Teilfläche der Parz. 1/3, KG 72138 Lipizach, aufgrund der vorliegenden positiven Bauflächenbilanz vom 15. November 2022, im Ausmaß von ca. 2.169 m<sup>2</sup> von „Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Bauland - Dorfgebiet“ beschließen.
2. **Beschluss:** Der Gemeinderat möge die Umwidmung (17b/C2/2021) einer Teilfläche der Parz. 3/3, KG 72138 Lipizach, im Ausmaß von ca. 322 m<sup>2</sup> von „Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche“ beschließen.
3. **Beschluss:** Der Gemeinderat möge die Vereinbarung mit dem Umwidmungswerber zur Sicherung der widmungsgemäßen Verwendung der Umwidmungsfläche sowie die in der BEILAGE C im Entwurf vorliegende Verordnung, Zahl: 031-2/V9/2023-Sc mit Beschluss genehmigen.

**ANTRÄGE**

Der Gemeinderat möge folgende Beschlüsse fassen:

- Beschluss:** Der Gemeinderat möge die Umwidmung (17a/C2/2021) einer Teilfläche der Parz. 1/3, KG 72138 Lipizach, aufgrund der vorliegenden positiven Bauflächenbilanz vom 15. November 2022, im Ausmaß von ca. 2.169 m<sup>2</sup> von „Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Bauland - Dorfgebiet“ beschließen.
- Beschluss:** Der Gemeinderat möge die Umwidmung (17b/C2/2021) einer Teilfläche der Parz. 3/3, KG 72138 Lipizach, im Ausmaß von ca. 322 m<sup>2</sup> von „Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche“ beschließen.
- Beschluss:** Der Gemeinderat möge die Vereinbarung mit dem Umwidmungswerber zur Sicherung der widmungsgemäßen Verwendung der Umwidmungsfläche sowie die in der BEILAGE C im Entwurf vorliegende Verordnung, Zahl: 031-2/V9/2023-Sc mit Beschluss genehmigen.

**GR Haller** trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor. Er teilt mit, dass der Ausschuss für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, diesem Antrag in der vorliegenden Form die Zustimmung zu geben.

---

#### GR-TOP 6.2.:

**Umwidmungsfall 2/D4/2022: Umwidmung von  
"Verkehrsflächen - allgemeine Verkehrsfläche" in "Bauland - Dorfgebiet", KG  
72143 Mieger**

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Alle relevanten Unterlagen sind der Urschrift der Niederschrift als BEILAGE angeschlossen.

#### I. allgemeine Anmerkung

**Die folgende Chronologie und die eingelangten allgemeinen positiven Stellungnahmen gelten für die Umwidmungsfälle 2/D4/2022, 6/C4/2022, 10/B3.1/2022 sowie 14a und 14b/B2.4/2022**

Die zu den Umwidmungsfällen eingelangten allgemeinen Stellungnahmen liegen im Amt der Marktgemeinde zur Einsichtnahme auf.

#### II. Chronologie

19.07.2022	Übermittlung der anstehenden Umwidmungsanregungen 2022 zur Vorprüfung an die Abteilung 3 - Fachliche Raumordnung des Amtes der Kärntner Landesregierung
09.08.2022	mündlicher Vorprüfungstermin mit dem Sachverständigen der Abteilung 3 - Fachliche Raumordnung des AKL in der Marktgemeinde mit Ortsaugenschein

11.01.2023	Einlangen der schriftlichen Vorprüfungsergebnisse der fachlichen Raumordnung
11.01.2023	Erlassung der Kundmachung, Ende der Kundmachungsfrist am 08.02.2023
01/2023	Einholen von geforderten Stellungnahmen und Gutachten, Anpassung von Umwidmungsflächen an das Vorprüfungsergebnis

### **III. eingelangte allgemeine positive Stellungnahmen**

17.01.2023	Austrian Power Grid AG
12.01.2023	Abt. 8 – Strategische Umweltstelle, Amt der Kärntner Landesregierung
19.01.2023	WLV – Wildbach- und Lawinenverbauung
31.01.2023	Abt. 12 – Wasserwirtschaft, Amt der Kärntner Landesregierung
09.02.2023	ÖBB Immobilien

#### **a) Allgemeines:**

Den Gremiumsmitgliedern liegen hierzu der Lageplan sowie weitere relevante Unterlagen (Orthofoto, Auszug aus dem ÖEK, Gemeindeeingaben, Vorprüfungsergebnis) als BEILAGE A zu diesem Tagesordnungspunkt vor. BEILAGE B bildet der Verordnungsentwurf zum gegenständlichen Umwidmungsfall.

#### **b) Erläuterungen:**

Hierzu liegt das Vorprüfungsergebnis „positiv“ vor.

**Folgende/r Nachweis/e waren laut Vorprüfung zu erbringen: keine**

#### **c) zustimmendenfalls zu fassender Beschluss des Gemeinderates**

Der Gemeinderat möge die Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 590, KG 72143 Mieger, im Ausmaß von ca. 71 m<sup>2</sup> von „Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche“ in „Bauland – Dorfgebiet“ sowie die in der BEILAGE B im Entwurf vorliegende Verordnung, Zahl: 031-2/V10/2023-Sc beschließen.

### **ANTRAG**

**Der Gemeinderat möge die Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 590, KG 72143 Mieger, im Ausmaß von ca. 71 m<sup>2</sup> von „Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche“ in „Bauland – Dorfgebiet“ sowie die in der BEILAGE B im Entwurf vorliegende Verordnung, Zahl: 031-2/V10/2023-Sc beschließen.**

**GR Haller** trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor. Er teilt mit, dass der Ausschuss für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, diesem Antrag in der vorliegenden Form die Zustimmung zu geben.

**GR-TOP 6.3.:****Umwidmungsfall 6/C4/2022: Umwidmung von**

**"Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland" in  
"Bauland - Dorfgebiet", KG 72119 Gurnitz**

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Alle relevanten Unterlagen sind der Urschrift der Niederschrift als BEILAGE angeschlossen.

**a) Allgemeines**

Den Gremiumsmitgliedern liegen hierzu der Lageplan sowie weitere relevante Unterlagen (Orthofoto, Auszug aus dem ÖEK, Gemeindeeingaben, Vorprüfungsergebnis) als BEILAGE A zu diesem Tagesordnungspunkt vor. Die zum Umwidmungsfall eingelangten sonstigen Stellungnahmen liegen im Amt der Marktgemeinde zur Einsichtnahme auf. BEILAGE B bildet der Verordnungsentwurf zum gegenständlichen Umwidmungsfall.

**b) Erläuterungen**

Hierzu liegt das Vorprüfungsergebnis „positiv“ vor.

**Folgende/r Nachweis/e waren laut Vorprüfung zu erbringen:** keine

**Sonstige eingelangte Stellungnahmen:**

**KNG-Kärnten Netz GmbH**

Stellungnahme vom 17.01.2023: kein Einwand

**Abt. 9 – Straßen und Brücken, Amt der Kärntner Landesregierung**

Stellungnahme vom 31.01.2023: kein Einwand

**c) zustimmendenfalls zu fassender Beschluss des Wählen Sie ein Element aus.**

Der Gemeinderat möge die Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 530/4, KG 72119 Gurnitz, im Ausmaß von ca. 250 m<sup>2</sup> von „Grünland- Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Bauland – Dorfgebiet“ sowie die in der BEILAGE B im Entwurf vorliegende Verordnung, Zahl: 031-2/V11/2023-Sc beschließen.

**ANTRAG**

**Der Gemeinderat möge die Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 530/4, KG 72119 Gurnitz, im Ausmaß von ca. 250 m<sup>2</sup> von „Grünland- Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Bauland – Dorfgebiet“ sowie die in der BEILAGE B im Entwurf vorliegende Verordnung, Zahl: 031-2/V11/2023-Sc beschließen.**

**GR Haller** trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor. Er teilt mit, dass der Ausschuss für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, diesem Antrag in der vorliegenden Form die Zustimmung zu geben.

---

**GR-TOP 6.4.:**

**Umwidmungsfall 10/B3.1/2022: Umwidmung von  
"Verkehrsflächen - allgemeine Verkehrsfläche" in "Bauland - Wohngebiet",  
KG 72112 Gradnitz**

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Alle relevanten Unterlagen sind der Urschrift der Niederschrift als BEILAGE angeschlossen.

**a) Allgemeines**

Den Gremiumsmitgliedern liegen hierzu der Lageplan sowie weitere relevante Unterlagen (Orthofoto, Auszug aus dem ÖEK, Gemeindeeingaben, Vorprüfungsergebnis) als BEILAGE A zu diesem Tagesordnungspunkt vor. Die zum Umwidmungsfall eingelangten sonstigen Stellungnahmen liegen im Amt der Marktgemeinde zur Einsichtnahme auf. BEILAGE B bildet der Verordnungsentwurf zum gegenständlichen Umwidmungsfall.

**b) Erläuterungen**

Hierzu liegt das Vorprüfungsergebnis „positiv“ vor.

**Folgende/r Nachweis/e waren laut Vorprüfung zu erbringen:** keine

**Sonstige eingelangte Stellungnahmen:**

**KNG-Kärnten Netz GmbH**

Stellungnahme vom 18.01.2023: kein Einwand

**c) zustimmendenfalls zu fassender Beschluss des Gemeinderates**

Der Gemeinderat möge die Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 399/3 (künftig Tfl. der Parz. 399/2), KG 72112 Gradnitz, im Ausmaß von ca. 154 m<sup>2</sup> von „Grünland- Für die Land- und Forstwirtschaft

bestimmte Fläche, Ödland“ in „Bauland – Wohngebiet“ sowie die in der BEILAGE B im Entwurf vorliegende Verordnung, Zahl: 031-2/V12/2023-Sc beschließen.

## ANTRAG

**Der Gemeinderat möge die Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 399/3 (künftig Tfl. der Parz. 399/2), KG 72112 Gradnitz, im Ausmaß von ca. 154 m<sup>2</sup> von „Grünland- Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Bauland – Wohngebiet“ sowie die in der BEILAGE B im Entwurf vorliegende Verordnung, Zahl: 031-2/V12/2023-Sc beschließen.**

**GR Haller** trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor. Er teilt mit, dass der Ausschuss für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, diesem Antrag in der vorliegenden Form die Zustimmung zu geben.

---

### **GR-TOP 6.5.:**

**Umwidmungsfall 14a und 14b/B2.4/2022: Umwidmung von  
"Grünland- Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland" in  
"Bauland-Wohngebiet", KG 72112 Gradnitz und KG 72105 Ebenthal**

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Alle relevanten Unterlagen sind der Urschrift der Niederschrift als BEILAGE angeschlossen.

#### **a) Allgemeines**

Den Gremiumsmitgliedern liegen hierzu der Lageplan sowie weitere relevante Unterlagen (Orthofoto, Auszug aus dem ÖEK, Gemeindeeingaben, Vorprüfungsergebnis) als BEILAGE A zu diesem Tagesordnungspunkt vor. Die eingelangten Stellungnahmen (Abt. 8 – Geologie und Gewässermonitoring) sind als BEILAGE B angeschlossen. Die zum Umwidmungsfall eingelangten sonstigen Stellungnahmen liegen im Amt der Marktgemeinde zur Einsichtnahme auf. BEILAGE C bildet die Verordnung zum gegenständlichen Umwidmungsfall.

#### **b) Erläuterungen**

Hierzu liegen die Vorprüfungsergebnisse „positiv“ vor.

**Folgende/r Nachweis/e waren laut Vorprüfung zu erbringen: keine**

**Sonstige eingelangte Stellungnahmen:**

**KNG-Kärnten Netz GmbH**

Stellungnahme vom 31.01.2023: kein Einwand

**APG – Austrian Power Grid**

Stellungnahme vom 17.01.2023: In der Stellungnahme der APG wird auf den Servitutsstreifen der 110kV Leitung Klagenfurt-Völkermarkt-Obersielach Bezug genommen. Die unter 14b beantragte Umwidmungsfläche befindet sich lediglich im geringen Ausmaß in diesem Servitutsstreifen (äußerster südöstlicher Bereich). Ebenfalls kann für die oa. Parzelle eine Bebauung ausgeschlossen werden, da es sich hierbei lediglich um eine Widmungsarrondierung im geringen Ausmaß handelt.

**c) zustimmendenfalls zu fassende Beschlüsse des Gemeinderates**

Der Gemeinderat möge folgende Beschlüsse fassen:

4. **Beschluss:** Der Gemeinderat möge die Umwidmung (14a/B2.4/2022) einer Teilfläche der Parz. 561/142, KG 72112 Gradnitz, im Ausmaß von ca. 8 m<sup>2</sup> von „Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Bauland - Wohngebiet“ beschließen.
5. **Beschluss:** Der Gemeinderat möge die die Umwidmung (14b/B2.4/2022) einer Teilfläche der Parz. 738/70, KG 72105 Ebenthal, im Ausmaß von ca. 85 m<sup>2</sup> von „Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Bauland - Wohngebiet“ beschließen.
6. **Beschluss:** Der Gemeinderat möge die in der BEILAGE B im Entwurf vorliegende Verordnung, Zahl: 031-2/V13/2023-Sc mit Beschluss genehmigen.

**ANTRÄGE**

Der Gemeinderat möge folgende Beschlüsse fassen:

1. **Beschluss:** Der Gemeinderat möge die Umwidmung (14a/B2.4/2022) einer Teilfläche der Parz. 561/142, KG 72112 Gradnitz, im Ausmaß von ca. 8 m<sup>2</sup> von „Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Bauland - Wohngebiet“ beschließen.
2. **Beschluss:** Der Gemeinderat möge die Umwidmung (14b/B2.4/2022) einer Teilfläche der Parz. 738/70, KG 72105 Ebenthal, im Ausmaß von ca. 85 m<sup>2</sup> von „Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Bauland - Wohngebiet“ beschließen.
3. **Beschluss:** Der Gemeinderat möge die in der BEILAGE B im Entwurf vorliegende Verordnung, Zahl: 031-2/V13/2023-Sc mit Beschluss genehmigen.

**GR Haller** trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor. Er teilt mit, dass der Ausschuss für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, diesem Antrag in der vorliegenden Form die Zustimmung zu geben.

**GR-TOP 6.6.:****Umwidmungsfall 9/B4.4/2022: Umwidmung von "Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland" in "Bauland - Dorfgebiet", KG 72119 Gurnitz**

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Alle relevanten Unterlagen sind der Urschrift der Niederschrift als BEILAGE angeschlossen.

**IV. allgemeine Anmerkung**

**Die folgende Chronologie und die eingelangten allgemeinen positiven Stellungnahmen gelten für die Umwidmungsfälle 9/B4.4/2022, 11/B2.2/2022, 13/A3.4/2022 sowie 16a und 16b/D3/2022**

Die zu den Umwidmungsfällen eingelangten allgemeinen Stellungnahmen liegen im Amt der Marktgemeinde zur Einsichtnahme auf.

**V. Chronologie****Die Chronologie gilt für die Umwidmungsfälle**

- |            |   |
|------------|---|
| 19.07.2022 | Übermittlung der anstehenden Umwidmungsanregungen 2022 zur Vorprüfung an die Abteilung 3 - Fachliche Raumordnung des Amtes der Kärntner Landesregierung |
| 09.08.2022 | mündlicher Vorprüfungstermin mit dem Sachverständigen der Abteilung 3 - Fachliche Raumordnung des AKL in der Marktgemeinde mit Ortsaugenschein          |
| 11.01.2023 | Einlangen der schriftlichen Vorprüfungsergebnisse der fachlichen Raumordnung  |
| 30.01.2023 | Erlassung der Kundmachung, Ende der Kundmachungsfrist am 27.02.2023   |
| 01/2023    | Einholen von geforderten Stellungnahmen und Gutachten, Anpassung von Umwidmungsflächen an das Vorprüfungsergebnis;                                      |

**VI. eingelangte allgemeine positive Stellungnahmen**

- |            |   |
|------------|---|
| 02.02.2023 | Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt- Land, Bereich 8 - Bezirksforstinspektion |
| 02.02.2023 | Amt der Kärntner Landesregierung, Abt. 8 – SUP Strategische Umweltstelle    |
| 03.02.2023 | Austrian Power Grid AG  |
| 13.02.2023 | WLV – Wildbach- und Lawinenverbauung  |

Die Kundmachungsfrist endet am 27.02.2023. Bis zum Versand der GR Unterlagen langten keine Einwände oder negative Stellungnahmen ein. Allfällige noch eingelangte, insbesondere negative Stellungnahmen, werden dem GR vor der Beschlussfassung zur Kenntnis gebracht.

**a) Allgemeines**

Den Gremiumsmitgliedern liegen hierzu der Lageplan sowie weitere relevante Unterlagen (Orthofoto, Auszug aus dem ÖEK, Gemeindeeingaben, Vorprüfungsergebnis) als BEILAGE A zu diesem Tagesordnungspunkt vor. Die eingelangte Stellungnahme der Abt. 12 – Wasserwirtschaft ist als

BEILAGE B angeschlossen. BEILAGE C bildet der Verordnungsentwurf zum gegenständlichen Umwidmungsfall.

**a) Erläuterungen**

Hierzu liegt das Vorprüfungsergebnis „positiv mit Auflagen“ vor.

**Folgende/r Nachweis/e waren laut Vorprüfung zu erbringen:**

**Amt der Kärntner Landesregierung, Abt. 12 – Wasserwirtschaft:**  
positive Stellungnahme vom 25.01.2023

**Sonstige eingelangte Stellungnahmen:**

**KNG-Kärnten Netz GmbH**

Stellungnahme vom 02.02.2023: kein Einwand

**b) zustimmendenfalls zu fassender Beschluss des Gemeinderates**

Der Gemeinderat möge die Umwidmung einer Teilfläche der Parz. .30, KG 72119 Gurnitz, im Ausmaß von ca. 264 m<sup>2</sup> von „Grünland- Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Bauland – Dorfgebiet“ sowie die in der BEILAGE C im Entwurf vorliegende Verordnung, Zahl: 031-2/V15/2023-Sc beschließen.

**ANTRAG**

**Der Gemeinderat möge die Umwidmung einer Teilfläche der Parz. .30, KG 72119 Gurnitz, im Ausmaß von ca. 264 m<sup>2</sup> von „Grünland- Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Bauland – Dorfgebiet“ sowie die in der BEILAGE C im Entwurf vorliegende Verordnung, Zahl: 031-2/V15/2023-Sc beschließen.**

**GR Haller** trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor. Er teilt mit, dass der Ausschuss für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, diesem Antrag in der vorliegenden Form die Zustimmung zu geben.

---

**GR-TOP 6.7.:**

**Umwidmungsfall 11/B2.2/2022: Umwidmung von "Grünland - Schutzstreifen als Immissionsschutz - am Gewässer" in "Grünland - Garten", KG 72112 Gradnitz**

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Alle relevanten Unterlagen sind der Urschrift der Niederschrift als BEILAGE angeschlossen.

**a) Allgemeines**

Den Gremiumsmitgliedern liegen hierzu der Lageplan sowie weitere relevante Unterlagen (Orthofoto, Auszug aus dem ÖEK, Gemeindeeingaben, Vorprüfungsergebnis) als BEILAGE A zu diesem Tagesordnungspunkt vor. Die eingelangte Stellungnahme der Abt. 12 – Wasserwirtschaft ist als BEILAGE B angeschlossen. BEILAGE C bildet der Verordnungsentwurf zum gegenständlichen Umwidmungsfall.

**b) Erläuterungen**

Im Zuge des Vorprüfungsverfahrens wurde die Widmungskategorie von „Bauland – Wohngebiet in „Grünland – Garten“ geändert. Für die Widmungskategorie „Grünland – Garten“ liegt das Vorprüfungsergebnis „positiv mit Auflagen“ vor.

**Folgende/r Nachweis/e waren laut Vorprüfung zu erbringen:**

**Amt der Kärntner Landesregierung, Abt. 12 – Wasserwirtschaft:**  
positive Stellungnahme vom 30.01.2023

**Sonstige eingelangte Stellungnahmen:**

**KNG-Kärnten Netz GmbH**  
Stellungnahme vom 02.02.2023: kein Einwand

**c) zustimmendenfalls zu fassender Beschluss des Gemeinderates**

Der Gemeinderat möge die Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 598/4, KG 72112 Gradnitz, im Ausmaß von ca. 517 m<sup>2</sup> von „Grünland - Schutzstreifen als Immissionsschutz – am Gewässer“ in „Grünland – Garten“ sowie die in der BEILAGE C im Entwurf vorliegende Verordnung, Zahl: 031-2/V16/2023-Sc beschließen.

**ANTRAG**

**Der Gemeinderat möge die Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 598/4, KG 72112 Gradnitz, im Ausmaß von ca. 517 m<sup>2</sup> von „Grünland - Schutzstreifen als Immissionsschutz – am Gewässer“ in „Grünland – Garten“ sowie die in der BEILAGE C im Entwurf vorliegende Verordnung, Zahl: 031-2/V16/2023-Sc beschließen.**

**GR Haller** trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor. Er teilt mit, dass der Ausschuss für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, diesem Antrag in der vorliegenden Form die Zustimmung zu geben.

---

**GR-TOP 6.8.:**

**Umwidmungsfall 13/A3.4/2022: Umwidmung von "Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland" in "Bauland - Dorfgebiet", KG 72204 Zell bei Ebenthal**

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Alle relevanten Unterlagen sind der Urschrift der Niederschrift als BEILAGE angeschlossen.

**a) Allgemeines**

Den Gremiumsmitgliedern liegen hierzu der Lageplan sowie weitere relevante Unterlagen (Orthofoto, Auszug aus dem ÖEK, Gemeindeeingaben, Vorprüfungsergebnis) als BEILAGE A zu diesem Tagesordnungspunkt vor. Die eingelangte Stellungnahme der Abt. 12 – Wasserwirtschaft ist als BEILAGE B angeschlossen. BEILAGE C bildet der Verordnungsentwurf zum gegenständlichen Umwidmungsfall.

**b) Erläuterungen**

Hierzu liegt das Vorprüfungsergebnis „positiv mit Auflagen“ vor.

**Folgende/r Nachweis/e waren laut Vorprüfung zu erbringen:**

**Amt der Kärntner Landesregierung, Abt. 12 – Wasserwirtschaft:**  
positive Stellungnahme vom 30.01.2023

**Sonstige eingelangte Stellungnahmen:**

**KNG-Kärnten Netz GmbH**  
Stellungnahme vom 02.02.2023: kein Einwand

**c) zustimmendenfalls zu fassender Beschluss des Gemeinderates**

Der Gemeinderat möge die Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 919/12, KG 72204 Zell bei Ebenthal, im Ausmaß von ca. 288 m<sup>2</sup> von „Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche Ödland“ in „Bauland - Dorfgebiet“ sowie die in der BEILAGE C im Entwurf vorliegende Verordnung, Zahl: 031-2/V17/2023-Sc beschließen.

## ANTRAG

**Der Gemeinderat möge die Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 919/12, KG 72204 Zell bei Ebenthal, im Ausmaß von ca. 288 m<sup>2</sup> von „Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche Ödland“ in „Bauland - Dorfgebiet“ sowie die in der BEILAGE C im Entwurf vorliegende Verordnung, Zahl: 031-2/V17/2023-Sc beschließen.**

**GR Haller** trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor. Er teilt mit, dass der Ausschuss für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, diesem Antrag in der vorliegenden Form die Zustimmung zu geben.

---

### **GR-TOP 6.9.:**

**Umwidmungsfall 16a und 16b/D3/2022: Umwidmung von "Grünland- Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland" in "Bauland - Dorfgebiet" und von "Verkehrsflächen - allgemeine Verkehrsfläche" in "Bauland - Dorfgebiet", KG 72162 Rottenstein**

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Alle relevanten Unterlagen sind der Urschrift der Niederschrift als BEILAGE angeschlossen.

#### **a) Allgemeines**

Den Gremiumsmitgliedern liegen hierzu der Lageplan sowie weitere relevante Unterlagen (Orthofoto, Auszug aus dem ÖEK, Gemeindeeingaben, Vorprüfungsergebnisse) als BEILAGE A zu diesem Tagesordnungspunkt vor. Die eingelangte Stellungnahme der Abt. 12 – Wasserwirtschaft ist als BEILAGE B angeschlossen. BEILAGE C bildet die Verordnung zum gegenständlichen Umwidmungsfall.

#### **b) Erläuterungen**

Hierzu liegen die Vorprüfungsergebnisse „positiv mit Auflagen“ zu 16a und 16b vor.

**Folgende/r Nachweis/e waren laut Vorprüfung zu erbringen:**

**Amt der Kärntner Landesregierung, Abt. 12 - Wasserwirtschaft**  
positive Stellungnahme vom 30.01.2023

**Sonstige eingelangte Stellungnahmen:**

**c) zustimmendenfalls zu fassende Beschlüsse des Gemeinderates**

Der Gemeinderat möge folgende Beschlüsse fassen:

7. **Beschluss:** Der Gemeinderat möge die Umwidmung (16a/D3/2022) einer Teilfläche der Parz. 165/3, KG 72162 Rottenstein, im Ausmaß von ca. 1.290 m<sup>2</sup> von „Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Bauland - Dorfgebiet“ beschließen.
8. **Beschluss:** Der Gemeinderat möge die Umwidmung (16b/D3/2022) einer Teilfläche der Parz. 165/3, KG 72162 Rottenstein, im Ausmaß von ca. 178 m<sup>2</sup> von „Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche“ in „Bauland – Dorfgebiet“ beschließen.
9. **Beschluss:** Der Gemeinderat möge die in der BEILAGE C im Entwurf vorliegende Verordnung, Zahl: 031-2/V18/2023-Sc mit Beschluss genehmigen.

## **ANTRÄGE**

Der Gemeinderat möge folgende Beschlüsse fassen:

1. **Beschluss:** Der Gemeinderat möge die Umwidmung (16a/D3/2022) einer Teilfläche der Parz. 165/3, KG 72162 Rottenstein, im Ausmaß von ca. 1.290 m<sup>2</sup> von „Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Bauland - Dorfgebiet“ beschließen.
2. **Beschluss:** Der Gemeinderat möge die Umwidmung (16b/D3/2022) einer Teilfläche der Parz. 165/3, KG 72162 Rottenstein, im Ausmaß von ca. 178 m<sup>2</sup> von „Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche“ in „Bauland – Dorfgebiet“ beschließen.
3. **Beschluss:** Der Gemeinderat möge die in der BEILAGE C im Entwurf vorliegende Verordnung, Zahl: 031-2/V18/2023-Sc mit Beschluss genehmigen.

**GR Haller** trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor. Er teilt mit, dass der Ausschuss für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, diesem Antrag in der vorliegenden Form die Zustimmung zu geben.

**Diskussion/Vorbringen über die Punkte 6.1. bis 6.9.**

**Keine Vorbringen hierzu.**

**Bgm Ing. Orasch** stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung sinngemäß folgende

## **Anträge**

**Der Gemeinderat möge folgende Beschlüsse fassen:**

**1. Beschluss:** Der Gemeinderat möge die Umwidmung (17a/C2/2021) einer Teilfläche der Parz. 1/3, KG 72138 Lipizach, aufgrund der vorliegenden positiven Bauflächenbilanz vom 15. November 2022, im Ausmaß von ca. 2.169 m<sup>2</sup> von „Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Bauland - Dorfgebiet“ beschließen.

**2. Beschluss:** Der Gemeinderat möge die Umwidmung (17b/C2/2021) einer Teilfläche der Parz. 3/3, KG 72138 Lipizach, im Ausmaß von ca. 322 m<sup>2</sup> von „Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche“ beschließen.

**3. Beschluss:** Der Gemeinderat möge die Vereinbarung mit dem Umwidmungswerber zur Sicherung der widmungsgemäßigen Verwendung der Umwidmungsfläche sowie die in der BEILAGE C im Entwurf vorliegende Verordnung, Zahl: 031-2/V9/2023-Sc mit Beschluss genehmigen.

**Abstimmung: einstimmige Annahme aller drei Beschlussanträge zu GR-TOP 06.1.**

Bgm Ing. Orasch stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung sinngemäß folgenden

### **Antrag**

Der Gemeinderat möge die Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 590, KG 72143 Mieger, im Ausmaß von ca. 71 m<sup>2</sup> von „Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche“ in „Bauland – Dorfgebiet“ sowie die in der BEILAGE B im Entwurf vorliegende Verordnung, Zahl: 031-2/V10/2023-Sc beschließen.

**Abstimmung: einstimmige Annahme des GR-TOP 06.2.**

Bgm Ing. Orasch stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung sinngemäß folgenden

### **Antrag**

Der Gemeinderat möge die Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 530/4, KG 72119 Gurnitz, im Ausmaß von ca. 250 m<sup>2</sup> von „Grünland- Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Bauland – Dorfgebiet“ sowie die in der BEILAGE B im Entwurf vorliegende Verordnung, Zahl: 031-2/V11/2023-Sc beschließen.

**Abstimmung: einstimmige Annahme des GR-TOP 06.3.**

**Bgm Ing. Orasch** stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung sinngemäß folgenden

### Antrag

Der Gemeinderat möge die Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 399/3 (künftig Tfl. der Parz. 399/2), KG 72112 Gradnitz, im Ausmaß von ca. 154 m<sup>2</sup> von „Grünland- Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Bauland – Wohngebiet“ sowie die in der BEILAGE B im Entwurf vorliegende Verordnung, Zahl: 031-2/V12/2023-Sc beschließen.

**Abstimmung:** einstimmige Annahme des GR-TOP 06.4.

**Bgm Ing. Orasch** stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung sinngemäß folgende

### Anträge

Der Gemeinderat möge folgende Beschlüsse fassen:

1. **Beschluss:** Der Gemeinderat möge die Umwidmung (14a/B2.4/2022) einer Teilfläche der Parz. 561/142, KG 72112 Gradnitz, im Ausmaß von ca. 8 m<sup>2</sup> von „Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Bauland - Wohngebiet“ beschließen.
2. **Beschluss:** Der Gemeinderat möge die Umwidmung (14b/B2.4/2022) einer Teilfläche der Parz. 738/70, KG 72105 Ebenthal, im Ausmaß von ca. 85 m<sup>2</sup> von „Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Bauland - Wohngebiet“ beschließen.
3. **Beschluss:** Der Gemeinderat möge die in der BEILAGE B im Entwurf vorliegende Verordnung, Zahl: 031-2/V13/2023-Sc mit Beschluss genehmigen.

**Abstimmung:** einstimmige Annahme aller drei Beschlussanträge des GR-TOP 06.5.

**Bgm Ing. Orasch** stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung sinngemäß folgenden

### Antrag

Der Gemeinderat möge die Umwidmung einer Teilfläche der Parz. .30, KG 72119 Gurnitz, im Ausmaß von ca. 264 m<sup>2</sup> von „Grünland- Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Bauland – Dorfgebiet“ sowie die in der BEILAGE C im Entwurf vorliegende Verordnung, Zahl: 031-2/V15/2023-Sc beschließen.

**Abstimmung:** einstimmige Annahme des GR-TOP 06.6.

**Bgm Ing. Orasch** stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung sinngemäß folgenden

### Antrag

Der Gemeinderat möge die Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 598/4, KG 72112 Gradnitz, im Ausmaß von ca. 517 m<sup>2</sup> von „Grünland - Schutzstreifen als Immissionsschutz – am Gewässer“ in „Grünland – Garten“ sowie die in der BEILAGE C im Entwurf vorliegende Verordnung, Zahl: 031-2/V16/2023-Sc beschließen.

**Abstimmung:** einstimmige Annahme des GR-TOP 06.7.

**Bgm Ing. Orasch** stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung sinngemäß folgenden

### Antrag

Der Gemeinderat möge die Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 919/12, KG 72204 Zell bei Ebenthal, im Ausmaß von ca. 288 m<sup>2</sup> von „Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche Ödland“ in „Bauland - Dorfgebiet“ sowie die in der BEILAGE C im Entwurf vorliegende Verordnung, Zahl: 031-2/V17/2023-Sc beschließen.

**Abstimmung:** einstimmige Annahme des GR-TOP 06.8.

**Bgm Ing. Orasch** stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung sinngemäß folgende

### Anträge

Der Gemeinderat möge folgende Beschlüsse fassen:

1. **Beschluss:** Der Gemeinderat möge die Umwidmung (16a/D3/2022) einer Teilfläche der Parz. 165/3, KG 72162 Rottenstein, im Ausmaß von ca. 1.290 m<sup>2</sup> von „Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Bauland - Dorfgebiet“ beschließen.
2. **Beschluss:** Der Gemeinderat möge die Umwidmung (16b/D3/2022) einer Teilfläche der Parz. 165/3, KG 72162 Rottenstein, im Ausmaß von ca. 178 m<sup>2</sup> von „Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche“ in „Bauland – Dorfgebiet“ beschließen.

**3. Beschluss:** Der Gemeinderat möge die in der BEILAGE C im Entwurf vorliegende Verordnung, Zahl: 031-2/V18/2023-Sc mit Beschluss genehmigen.

**Abstimmung:** einstimmige Annahme aller drei Beschlussanträge des GR-TOP 06.9.

---

**GR-TOP 7.:**  
**Ländliches Wegenetz: Einreichungsverordnung**

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Alle relevanten Unterlagen sind der Urschrift der Niederschrift als BEILAGE angeschlossen.

**a) Allgemeines**

Den Gremiumsmitgliedern liegt hierzu der Verordnungsentwurf als BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

**b) Erläuterungen**

Gemäß § 4 Abs. 1 des Kärntner Straßengesetzes 2017 – K-StrG 2017, LGBI. Nr. 08/2017, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBI. Nr. 36/2022, hat der Gemeinderat die von der Gemeinde verwalteten Straßenflächen am Beginn jeder zweiten Amtsperiode aufgrund allgemeiner Gemeinderatswahlen innerhalb eines Jahres per Verordnung (Einreichungsverordnung) in eine der in § 3 Abs. 1 Z 5 und 6 genannten Straßengruppen einzureihen.

Da sich im gesamten Gemeindegebiet überwiegend Straßen für den lokalen Verkehr innerhalb von Ortschaften und sonstigen dauernd bewohnten Siedlungen befinden (ausgenommen sind Landesstraßen), wurden die einzelnen Straßenzüge der Kategorie „Verbindungsstraße“ zugeordnet.

Die Kundmachung über den Entwurf der Einreichungsverordnung erfolgte in einer vierwöchigen Frist vom 02.12.2022- 30.12.2022.

Während der Kundmachungsfrist langten folgende Stellungnahmen ein:

**Abt. 8 Bezirksforstinspektion**

positive Stellungnahme vom 14.12.2022

Am 11.01.2023 wurde der Entwurf der Einreichungsverordnung der Abt. 3 – Rechtliche Gemeindeaufsicht und Abteilungsmanagement des Amtes der Kärntner Landesregierung zur

Begutachtung vorgelegt. Die positive Begutachtung für die weitere Beschlussfassung im Gemeinderat wurde dem ho. Amt am 12.01.2023 mitgeteilt.

**c) zustimmendenfalls zu fassender Beschluss des Gemeinderates**

Der Gemeinderat möge die vorliegende VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf (*Zahl: 612-5/E1/2023-Sc*), mit welcher die Straßen und Wege der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten als Verbindungsstraßen erklärt werden (Einreihungsverordnung) beschließen.

**ANTRAG**

**Der Gemeinderat möge die vorliegende VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf (*Zahl: 612-5/E1/2023-Sc*), mit welcher die Straßen und Wege der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten als Verbindungsstraßen erklärt werden (Einreihungsverordnung) beschließen.**

**GR Haller** trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor. Er teilt mit, dass der Ausschuss für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, diesem Antrag in der vorliegenden Form die Zustimmung zu geben.

**Diskussion/Vorbringen**

**Keine Vorbringen hierzu.**

**Bgm Ing. Orasch** stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung sinngemäß folgenden

**Antrag**

**Der Gemeinderat möge die vorliegende VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf (*Zahl: 612-5/E1/2023-Sc*), mit welcher die Straßen und Wege der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten als Verbindungsstraßen erklärt werden (Einreihungsverordnung) beschließen.**

**Abstimmung:**      **einstimmige Annahme.**

---

## **GR-TOP 8.: Selbstständige Anträge**

### **GR-TOP 8.1.: Selbstständiger Antrag Nr. 18: Straßenbenennung nach Widerstandskämpfer Obstlt i. G. Robert Bernardis**

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Der eingebrachte Antrag ist der Urschrift der Niederschrift als BEILAGE angeschlossen.

#### **a) Allgemeines:**

Den Gremiumsmitgliedern liegt hierzu der eingebrachte Antrag als BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

#### **b) Antragsteller**

Am 14.12.2022 ging während der Sitzung des Gemeinderates (GR 5/2022) ein Antrag bezüglich „Straßenbenennung Obstlt Bernardis“ ein. Der Antrag wurde von den Mitgliedern der ÖVP Gemeinderatsfraktion eingebracht und dem Ausschuss für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung zur Vorberatung zugewiesen.

#### **c) Antrag (zitiert)**

##### **ÖVP Gemeinderatsfraktion**

Betrifft:      **Antrag nach § 41 Abs 3 K-AGO  
„Straßenbenennung Oberstleutnant Bernardis“**

Die unterfertigten Gemeinderäte stellen lt. § 41 Abs 3 K-AGO den selbständigen

##### **Antrag,**

der Gemeinderat möge beschließen:

**Benennung einer bedeutenderen Straße in der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten nach dem österr. Widerstandskämpfer Oberstleutnant i. G. Robert Bernardis**

##### **Begründung:**

Robert Bernardis war österr. Widerstandskämpfer und war am Attentat auf Hitler 1944 auf dem anschließenden Umsturzversuch maßgeblich beteiligt. Schon 1941 konnte sich Bernardis nicht mit den

Gräueltaten des NS-Regimes abfinden. Durch die Freundschaft mit Oberst Claus Schenk Graf von Stauffenberg begann die Planung und Ausführung des Attentats auf Hitler 1944. Oberstleutnant des Generalstabes Robert Bernardis löste großteils die „Operation Walküre“ aus, welche zum Umsturz des NS-Regimes führen sollte. Er wurde verhaftet und am 8. August 1944 zum Tode verurteilt. Die Erinnerung daran soll aufzeigen, dass es auch in Österreich, auch innerhalb des Heeres, gar nicht so wenige Menschen gab, die mit dem Einsatz ihres Lebens gegen das NS-Regime kämpften.

Unterfertigt: GR MMst. Kitzler Ernst, GR Brückler Johann, EGR Pippan Claudia

**d) zustimmendenfalls zu fassender Beschluss des Gemeinderates**

Die Antragsteller stellen folgenden Antrag:

Der Gemeinderat möge beschließen:

Benennung einer bedeutenderen Straße in der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten nach dem österr. Widerstandskämpfer Oberstleutnant i. G. Robert Bernardis.

**ANTRAG**

**Der Gemeinderat möge beschließen:**

**Benennung einer bedeutenderen Straße in der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten nach dem österr. Widerstandskämpfer Oberstleutnant i. G. Robert Bernardis.**

**GR Haller** trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor. Im Ausschuss wurde darüber diskutiert. Es sei sehr sinnvoll und sehr ehrenhaft, wenn man Oberstleutnant Bernardis mit einem Straßennamen ehre. Momentan sei es so, dass man keine nennenswerte Straße zur Benennung frei habe. Er teilt mit, dass der Ausschuss für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, sobald eine nennenswerte Straße frei sei, diese nach Oberstleutnant Bernardis zu benennen und dem Antrag in der vorliegenden Form die Zustimmung zu erteilen.

**Diskussion/Vorbringen**

**Bgm Ing. Orasch:** Der Antrag sei ein Antrag der ÖVP-Fraktion. Man habe im Ausschuss darüber beraten, dass es keine Umbenennung einer Straße geben solle. Das sei nämlich auch mit unzähligen anderen Vorschriften verbunden. Daher solle der Antrag bei der nächsten bedeutenden Straße zum Zug kommen.

**Bgm Ing. Orasch** stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung sinngemäß folgenden

**Antrag**

**Der Gemeinderat möge beschließen:**

**Benennung einer bedeutenderen Straße in der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten nach dem österr. Widerstandskämpfer Oberstleutnant i. G. Robert Bernardis.**

**Abstimmung:** einstimmige Annahme.

---

**GR-TOP 9.:  
Kontrollausschussbericht/e**

**Bericht zur Ausschusssitzung vom 27.02.2023 (17.00-18.32 Uhr):**

**GR Ing. Tengg:** Am 27.02.2023 fand der Kontrollausschuss statt. Man habe eine Kassen- und Belegsprüfung gemacht. Er bedankt sich recht herzlich bei seinen Kolleginnen und Kollegen, weil es nicht selbstverständlich sei, dass man jeden Beleg wirklich durchkontrolliere. Es kommen immer wieder Fragen. Deshalb dauere ein Ausschuss schon mal länger. Er bedankt sich, dass das so gewissenhaft gemacht werde. Man habe unter Punkt 3. eine rechtliche Grundlagen-Analyse zur Jagdpacht gemacht. Es habe nämlich anlassmäßig das Problem gegeben, dass die nicht abgeholt Jagdpacht ganz einfach von der Gemeinde verwendet werde. In dem Fall für die Sanierung eines Kinderspielplatzes. Da habe es immer wieder Anfragen aus der Bevölkerung an ihn gegeben, ob das rechtens sei. Er wollte im Kontrollausschuss einfach den Amtsleiter dazu befragen, wie er das Ganze sehe und wie er das rechtlich beurteile. Der Amtsleiter habe das dann auch im Kontrollausschuss so dargelegt. Er habe die Stellungnahme vom Amtsleiter am nächsten Tag auch zwei Rechtsanwälten gezeigt. Bei drei Juristen habe man dann drei verschiedene Antworten. Der eine habe gesagt, dass die Verjährung von drei Jahren nicht in Ordnung sei. Der andere habe gesagt, dass die Frist länger sein müsse. Der nächste sage dann, dass es eigentlich zweckgebunden verwendet werden müsste. Im Kontrollausschuss sei berichtet worden, dass die Jagdpacht unter den öffentlich-rechtlichen Vertrag falle und innerhalb von drei Jahren verjähre. Das sei die juristische Meinung vom Amtsleiter. Er gehe davon aus, dass das vom Amtsleiter aus geprüft wurde. Er habe das ja auch studiert. Beträge aus der Jagdpacht, die nicht innerhalb von drei Jahren abgeholt werden, stehen somit der Marktgemeinde zur Entnahme zu. Das werde auch so gehandhabt. Das sei im Kontrollausschuss auch so bestätigt worden. In der nächsten Ausgabe der Gemeindezeitung werde eine Information zur Jagdpacht herausgegeben, da viele kleinere Grundstückseigentümer wahrscheinlich nicht einmal wissen, dass ihnen das zustehe. Der Gemeinderat habe keine Handhabe, weil dieses Gesetz derart schwammig sei, dass man es eigentlich so oder so auslegen könne. Man sollte hergehen und dieses Geld vielleicht zweckgebunden einsetzen. Das wäre eine Anregung. Es steht ja demnächst an. Vielleicht könne man das überdenken und es dementsprechend richtig handhaben. Die Jagdpacht sei schließlich ein Beitrag, der für diese Grundstückseigentümer, welche das gesetzlich zur Verfügung stellen müssen, eine Entschädigung sei. Das sollte eigentlich in diesem Bereich bleiben. Man solle das Geld für die Landwirtschaft zweckbinden. Wenn landwirtschaftliche Maschinen angekauft werden müssen, dann könnte mit diesem Geld eine Unterstützung stattfinden. Es werde sich zeigen, ob das rechtens sei. Er stellt den Bericht zur Diskussion und ersucht um Entlastung des Bürgermeisters und der Finanzverwaltung.

## Diskussion/Vorbringen

**Bgm Ing. Orasch** dankt für die Berichterstattung und die lobenden Worte an die Ausschussmitglieder, die da ja tatsächlich akribisch arbeiten. Man habe rückgefragt. Nach unseren Auskünften sei es rechtens, wie man das mache. Der Gemeinderat habe zuletzt in seiner Sitzung auch die Rücklagenentnahme beschlossen und dem zugeführt. Es sei das Geld, das verjähre, allgemein im Haushalt zu übernehmen. Wo es dann zugewendet werde, obliege dem Gemeinderat. So seien unsere Auskünfte. Er dankt trotzdem für die Anmerkung.

**Bgm Ing. Orasch** bringt sodann den Bericht aus dem Ausschuss für Kontrolle der Gemeindegebarung mit sinngemäß folgendem Antrag zur Abstimmung.

### Antrag

**Wer der Finanzverwaltung und dem Bürgermeister für den im Bericht genannten Zeitraum die Entlastung erteilen will, der gebe ein Zeichen mit der Hand.**

**Abstimmung:**      **einstimmige Annahme.**

---

**Bgm Ing. Orasch:** Er möchte vorher, nachdem er im Ausschuss doch sehr lange darüber referiert habe, doch zu den Finanzbeschlüssen auch ein Statement abgeben. Es stehe eine dringliche Sanierung, nämlich der Zu- und Umbau der VS Ebenthal, nicht nur an, sondern sei erforderlich. Die Planung wurde ausgeschrieben. Es wurde 2019 ein Siegerprojekt erkoren. Damals habe auch der Gemeinderat Vorsorge getragen und Rücklagen dazu gebildet. Es habe sich aus den Jahren 2019, 2020, 2021 ergeben, dass sich die damaligen Kosten, die aufgrund dieses Siegerprojektes geschätzt wurden, in der Kostenschärfung nicht mehr halten lassen. Es habe eine Pandemie dazwischen gegeben. Es gebe einen Ukraine-Krieg, der auch eine enorme Preissteigerung zufolge habe. Das schläge sich auch in den Planungen nieder. Aufgrund des neuen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes ergebe sich die Notwendigkeit, die Kindergartengruppen zu erweitern. Es müsse Vorsorge getroffen werden, dass die Kinder untergebracht werden können. Es war auch sein Ansinnen 2021, sich auf den Zu- und Umbau der VS Ebenthal zu fokussieren und auch in weiterer Folge den Kindergartenzubau in Betracht zu ziehen. Insofern wurden die Architekten beauftragt, weitere Vorentwürfe zu machen. Man habe sich die Mittel und die Beauftragung im GV absegnen lassen. Man habe es auch mit der Aufsichtsbehörde und dem Schulbaufonds besprochen. Nunmehr liegen Vorentwürfe und eine nähere Kostenschätzung vor. Die Kostenschätzung sei aktuell. Für die Zukunft werde vorausgesagt, dass die Baupreise im Sinken begriffen seien. Man müsse aber derzeit die jetzigen Zahlen zugrunde legen. Es gebe auch eine Schwankungsbreite. Die war zunächst mit 25 % angegeben. Das sei weit hoch gegriffen. Jetzt habe man das auf 15 % reduziert. Das sei immer eine vorsichtige Geschichte. Er habe in den vorigen GR-Sitzungen immer wieder betont, dass dieses Projekt zu 100 % fremdfinanziert werden müsse. Dazu bedürfe es

auch der Zustimmung und Prüfung der Aufsichtsbehörde. Man sei nicht untätig. Man habe das in den letzten Monaten immer wieder abstimmen und prüfen lassen. Die Abschlussprüfung bezüglich dieser vorläufigen Finanzpläne sei ausständig. Wenn man diese Finanzpläne nicht beschließe, dann müsse man sich Gewähr sein, was so ein negativer Beschluss bedeuten würde. Man könnte keine weitere Beauftragung für einen Entwurf bzw. Einreichplanung erteilen. Der derzeitige Zeitplan sei so: Man wolle 2022 die Planung abschließen. Im Jänner möchte man mit der Detailplanung, mit den Ausschreibungen, beginnen. 2024 im Juni, in der schulfreien Zeit, möchte man mit den großen Arbeiten beginnen, sofern die rechtliche Basis geschaffen sei, also die erforderlichen Beschlüsse und die Zustimmung der Aufsichtsbehörde. Es sei auch die Aufnahme eines Darlehens erforderlich. Deshalb gebe es auch die Prüfung der Aufsichtsbehörde. Man habe als Priorität Nr. 1 die Volksschule zu betrachten. Der Kindergarten sollte aber mitgeplant werden. Vom Schulbaufonds her sei in Aussicht gestellt, dass es genehmigt werde, dass man jetzt die Volksschule umsetzen könne und diese auch gefördert werde, so wie sie jetzt in der Förderungsschiene bereits drinnen sei. Zu einem weiteren Zeitpunkt solle dann erst der Kindergarten errichtet werden. Das werde aber erst nach der Fertigstellung der Volksschule sein. Man möchte die Finanzierungspläne jetzt schon als vorläufige Finanzierungspläne beschließen, damit man die Planung beauftragen könne. Das wäre sein Statement dazu. Er würde wirklich bitten, diesen Finanzierungsplänen zuzustimmen. Er ersucht den Ausschussobermann um seinen Bericht.

## **GR-TOP 10.: Finanzbeschlüsse**

### **GR-TOP 10.1.: Zu- und Umbau Volksschule Ebenthal - vorläufiger Finanzierungsplan**

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Der Entwurf des vorläufigen Finanzierungsplanes, die Grundrisse und die Kostenschätzung für das Vorhaben „Zu- und Umbau Volksschule Ebenthal“ sind der Urschrift der Niederschrift als BEILAGE angeschlossen.

#### **a) Allgemeines**

Den Gremiumsmitgliedern liegen hierzu der Entwurf des vorläufigen Finanzierungsplanes, die Grundrisse und die Kostenschätzung für das Vorhaben „Zu- und Umbau Volksschule Ebenthal“ als BEILAGEN zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

#### **b) Erläuterungen**

Der Zu- und Umbau der Volkschule Ebenthal wurde durch den Gewinner des im Jahr 2019 durchgeföhrten Architektenwettbewerbs, die Bauraum Architekten, geplant. Auf Basis der aktuell eingelangten Kostenschätzung und der Besprechungen mit Landesrat Ing. Daniel Fellner und AL Stv. Mag. (FH) Pobaschnig (Gemeindeabteilung des Amtes der Kärntner Landesregierung) wurde ein vorläufiger Finanzierungsplan erarbeitet. Dieser wurde bereits am 13.02.2023 zur Vorprüfung an die

Gemeinderevision gesendet. Bisher erhielten wir noch keine Rückmeldung seitens der Abteilung 3 zum Finanzierungsplan-Entwurf. Diese wird nachgereicht bzw. in den Gremien zur Kenntnis gebracht.

### c) Finanzierungsplan gem. K-GHG

Gemäß §§ 15 und 104 Kärntner Gemeindehaushalts-Gesetz – K-GHG, LGBI. Nr. 66/2020 idgF, bedürfen investive Vorhaben über € 250.000,-- eines vom Gemeinderat mittels Beschluss, als auch von der Aufsichtsbehörde zu genehmigenden Finanzierungsplanes.

Um weitere Schritte, wie die Ausschreibung Darlehen, Fachplaner, Professionisten setzen zu können, ist somit das Vorliegen eines genehmigten Finanzierungsplanes erforderlich. Dieser wird in der Folge nach Vorliegen der Ausschreibungsergebnisse noch anzupassen sein.

#### Projekt Zu- und Umbau Volkschule Ebenthal

Die detaillierten Ausgaben und Einnahmenaufgliederungen finden sich im beigeschlossenen Finanzierungsplan.

Zusammengefasst gliedern sich die Kosten und Einnahmen wie folgt auf:

Ausgaben 2023-2029		Einnahmen 2023-2029	
Baukosten laut Planer	5.910.000,00	Haushaltsrücklagenentnahme	524.000,00
Einrichtung	821.000,00	Darlehen	7.121.000,00
Außenanlagen	421.000,00	Förderung Leader Region	100.000,00
Baunebenkosten	1.456.000,00	BZ. a.R.	1.000.000,00
Straßenbaukonzept	130.000,00		
Fachplanungsleistungen zu Straßenkonzept	7.000,00		
<b>Gesamtsumme inkl. Ust.</b>	<b>8.745.000,00</b>		<b>8.745.000,00</b>

Bei den Baukosten handelt es sich um eine Schätzung des Planungsbüros der Bauraum Architekten. In dieser ist eine Schwankungsbreite von 15 % angegeben. Diese Schwankungsbreite wurde im Finanzierungplan zu den Schätzkosten zugerechnet.

Für die Einrichtung wurde eine Schätzung des Amtes von Kosten in Höhe von rund einer Million Euro für den Bereich der Volkschule und Kindergarten herangezogen. Diese Kosten wurden im Verhältnis der Gesamtbaukosten aufgeteilt.

Für das zum Bau zugehörige Straßenkonzept und den Fachplanungsleistungen zum Straßenkonzept wurde ein amtsinterner niedriger Schätzwert mit einberechnet.

Zur Finanzierung sollten BZ A.R. in Höhe von 1.000.000 € herangezogen werden können. Eine schriftliche Zusage ist ausstehend, mittel Aktenvermerk aber dokumentiert.

Einnahmenseitig wurde ebenso eine Förderung durch die LEADER-Region in der Maximalhöhe von 100.000 € eingeschätzt. Der zugehörige Förderantrag und -zusage sind noch ausständig. Ob diese maximale Höhe abberufen werden kann, ist fragwürdig.

Durch die geplante Rücklagenzuführung aus einem Projektabschluss auf die Volkschulneubaurücklage, wurde einnahmenseitig diese Zuführung ebenfalls eingeplant.

Für die Durchführung des Vorhabens ist eine Darlehensaufnahme in Höhe von rund 7.121.000 € vonnöten.

Für die Folgefinanzierung des Darlehens ist eine Bildungsbaufondsunterstützung in Höhe von rund 66% der Gesamtkosten (ohne Außenanlage und Einrichtung) auf maximal 25 Jahre eingeplant. Bisher sind seitens des Bildungsbaufonds laut bestehendem Vertrag bereits 2.992.000 € für dieses Projekt gebunden. Für eine Erweiterung der Zusage wird jedoch seitens der Landesregierung noch der Beschluss und Genehmigung des Finanzierungsplans abgewartet.

Für die Projektdurchführung ist seitens der Gemeinderevision eine Genehmigung des Finanzierungsplanes und eine Genehmigung des Darlehens notwendig.

#### **d) zustimmendenfalls zu fassender Beschluss des Gemeinderates**

Der Gemeinderat möge den in der BEILAGE im Entwurf vorliegenden vorläufigen Finanzierungsplan für das Projekt „Zu- und Umbau Volkschule Ebenthal“, vorbehaltlich der Genehmigung durch die Gemeinderevision des Amtes der Kärntner Landesregierung, im Sinne des K-GHG mit Beschluss genehmigen.

#### **ANTRAG**

**Der Gemeinderat möge den in der BEILAGE im Entwurf vorliegenden vorläufigen Finanzierungsplan für das Projekt „Zu- und Umbau Volkschule Ebenthal“, vorbehaltlich der Genehmigung durch die Gemeinderevision des Amtes der Kärntner Landesregierung, im Sinne des K-GHG mit Beschluss genehmigen.**

**GR Dobernigg** trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor. Der Herr Bürgermeister habe ja eigentlich alles schon gesagt, was er hätte sagen sollen. Er dankt für die Vorbereitung und die Diskussion im Ausschuss. Es seien fast alle Fraktionen im Finanzausschuss vertreten und dadurch ein größeres Diskussionsforum gegeben sei. Es sei wichtig, dass man was mache, damit es weitergehe. Man solle endlich anfangen können. Ohne vorläufigen Finanzierungsplan gehe das nicht. Deshalb ersucht er auch als Ausschussobermann, dass man diesen Finanzierungsplan beschließe. Das sei natürlich ein großer finanzieller Brocken für uns. Es müsse aber ein Finanzierungsbeschluss durch den Gemeinderat her, damit etwas weitergehe. Er teilt mit, dass der Ausschuss für Finanzen, Wirtschaftsförderung und Personal die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, diesem Antrag in der vorliegenden Form die Zustimmung zu geben.

#### **Diskussion/Vorbringen**

**Bgm Ing. Orasch:** € 524.000,-- seien beim Projekt „Reichersdorf – Gehsteig“ aus den VS Rücklagen entnommen worden. Die seien jetzt wieder zurückzuführen, da sie für dieses Projekt nicht zu verwenden waren. Er habe auch Verhandlungen aufgenommen. Es wurden uns für allgemeine Infrastrukturmaßnahmen BZ-Mittel zugestanden. Natürlich möchte er diese für die Schule einsetzen. Man solle das bitte auch als Erfolg sehen, dass man € 1,5 Mill. an Eigenmitteln zustande bringe.

**GR Ing. Tengg:** Die Zahlen seien schön. Papier sei weiß und geduldig. Man könne was draufdrucken. Er war seinerzeit in diesem Ausschuss, wo das Siegerprojekt gekürt wurde. Es gab auch Kostenschätzungen vom Architekten, der für das Ganze die Hauptverantwortung gehabt habe. Damals habe man schon eine Schätzung zwischen 7,5 bis 8 Mill. Euro gehabt. Alle konnten damals nicht

beantworten, was man mit den Fundamenten der VS mache. Die seien marod und durchnässt. Da sei Schimmel drinnen. Gott sei Dank gehen die Kinder dort nicht hinunter, sonst wären sie alle krank. Es gehöre was gemacht. Die Inflationsgeschichte werde man in den nächsten Jahren auch noch haben. Auch wenn der Ukraine-Krieg ende, werde die Inflation nicht enden. Man habe in den letzten Jahren das Geld gedruckt. Man habe Förderungen ausgesprochen. Man habe die Leute, so gut es ging, durch die Krise gebracht. Schuldner stürmen derzeit die Schuldnerberatungen, weil jetzt die Förderungen weg seien. Man lebe in ganz brutalen Zeiten. Wenn er sich das anschauet, seien die 15 % schon zum Einrechnen und dann noch einmal dazurechnen. Beim Kindergarten rede man dann von 11 Mill. Euro. Beim Sportplatz in Gurnitz habe er damals gesagt, dass eine Million herauskommen werde. Da habe es geheißen, dass es mindestens € 380.000,-- sein werden. Zum Schluss habe man dann die Million gehabt. Da sei in den letzten Jahren schon viel Geld verschleudert worden, das uns jetzt abgehe. Das hätte so nicht ausgegeben werden dürfen. Da könne er nicht mit. Es seien 5,9 Mill. Euro Baukosten laut Planer. Das müsse ihm einmal jemand erklären. Aufgebaut werde das Ganze mit Holz. Alleine das sei zwischen 0,5 und 1 Mill. Euro geschätzt worden. Es sei damals von 7,5 bis 8 Mill. Euro geredet worden. Jetzt gebe es Preissteigerungen im Baubereich von 15 % bis 30 %. Wie das da stimmen solle, da sei er gespannt. Was eine Kreditaufnahme von weiteren 3 bis 4 Mill. Euro für die Gemeinde bedeute, das möchte er auch nicht wissen. Man habe keinen Cent auf der allgemeinen Rücklage. In den letzten Jahren wurde das Geld mit beiden Händen ausgegeben, was man jetzt dringend brauchen würde. Da könne er nicht mit, weil die Zahlen seien für ihn nicht realistisch.

**Bgm Ing. Orasch:** Er könne sich nur auf die Fachmeinung eines Architekten verlassen, der im Vorentwurfstadium schon eine Kostenverschärfung durchgeführt habe. Die Zahlen seien aktuell. Sie stammen aus den letzten zwei Wochen. Er möchte festgehalten haben, dass das eine aktuelle, wirklich auf dem Vorentwurf basierende Schätzung, samt allen Honoraren, samt der vorstatischen Beurteilung, sei.

**GV Matheuschitz:** Gott sei Dank komme da endlich einmal der Stein ins Rollen. Er möchte nur ein kleines Zitat vorlesen: „Wir wollen jedoch bereits 2020 mit einer Vorfinanzierung zu bauen beginnen“, so Bgm Franz Felsberger. Er sei froh, dass da jetzt einmal was passiere, auch in Ebenthal, nicht nur in Gurnitz. Es klinge für ihn komisch, dass man den Kindergarten nicht gleich mit behirne, auch in Richtung „Reichersdorf-Nord“. Das sei ein unglaubliches Erschließungsgebiet. Er könne sich jetzt nicht vorstellen, dass das reichen werde, so wie man die Schule jetzt ausbauen wolle. Er hoffe, dass das alles mit behirnt werde. Man müsse sich über die Schule schon Sorgen machen. Wenn es so weitergehe, wie bis jetzt, dann werde man mehrere freie Plätze haben, weil es wolle dann in Ebenthal keiner mehr in die Schule gehen.

**Bgm Ing. Orasch:** Man werde seitens der Aufsichtsbehörde geprüft. Es seien die Finanzierungspläne auch von der Aufsichtsbehörde zu genehmigen. Wenn die Darlehensaufnahme gelinge, werde man sich trotzdem auch in den nächsten Jahren sehr hart tun. Die Schule führe derzeit weniger Klassen. Sie war achtklassig ausgelegt. Es habe sich auch die Gesetzmäßigkeit geändert. Ganztagesbetreuung und Ganztagesklassen erfahren Doppelfunktionen. Die Schule sei jetzt im Vorentwurfstadium bereits zehnklassig geplant. Diese zwei Reserveklassen würden uns die ersten Kindergartenphasen abdecken. Wenn man sich dann finanziell wieder aussehe, könne man auch den Kindergarten weiter in die Umsetzungsphase lenken. Er werde aber bereits jetzt mitgeplant. In „Reichersdorf-Nord“ sei angedacht, die Kinderbetreuung in diesem Teil mitzuplanen, da man bei der VS generell schon sehr beengt sei.

**GR Brückler:** Ing. Tengg habe die Baukosten angesprochen. Er möchte die Finanzierung ansprechen. Es seien die Zahlen da. Es werde von 1 Mill. Euro an BZ-Mitteln von LR Fellner gesprochen. Am Sonntag seien Wahlen. Wer wisse, ob der LR Fellner in zwei Monaten noch in Amt und Würden sei. Sei die Million gesichert, sollte sich politisch etwas verändern? Bei der Leader-Region sei man sich auch nicht ganz einig, ob man die € 100.000,-- bekomme. Beim Schulbaufonds wisse man auch nicht, wieviel Geld man bekommen werde. Wenn man vier oder fünf Millionen auf 25 Jahren selber finanzieren müsse, dann sei im Prinzip die Hälfte unseres frei verfügbaren Budgets weg. Eigentlich sei dann vom frei verfügbaren Budget nichts mehr übrig, weil das sei ja durch unsere Verordnungen, durch die Vereinsförderungen usw. schon immer verplant. Was sei von den Sachen jetzt tatsächlich fix, was sei in der Schwebe, was gebe es vielleicht und wie soll das tatsächlich finanziert werden?

**Bgm Ing. Orasch:** Es stehe da „vorläufiger“ Finanzierungsplan, nämlich genau aus den Gründen, die jetzt genannt wurden. Er möchte keine Prognosen über die Landtagswahlen abgeben. Sofern hier dann die Referatszuständigkeit gegeben sei, würde er es versichern können oder wollen. Er wisse aber nicht, was der Wähler am Sonntag spreche. Es könnten sich ganz andere Konstellationen entwickeln. Dann müsste man über diese Dinge wieder verhandeln. Man habe diesbezüglich keine schriftliche Zusage. Man müsse aber einen vorläufigen Finanzierungsplan beschließen, um die weitere Beauftragung für die Planungen zu erwirken. GR Ing. Tengg sei Baumensch. Je näher man zu einer Detailplanung komme, desto schärfer seien auch die Kosten zu eruieren. In einem Siegerprojektstadium schaue es ganz anders aus als in einem Vorentwurfstadium. Wenn eine Detailplanung entstehe, dann werden sich die Kosten dort noch einmal verschärfen. Aus derzeitiger Sicht und mit diesem Stadium seien die Kosten seriös, was die Finanzierung anlange. Wenn man die Million nicht erhalte, dann sei das anders. Es bedarf beim vorläufigen Finanzierungsplan und bei der Darlehensaufnahme der Zustimmung der Aufsichtsbehörde. Der Gemeinderat möge jetzt die Finanzierungspläne beschließen, die dann auch abgeändert werden können. Sie werden dann entsprechend auch immer angepasst werden, je näher man die Detailschärfe bei den Kosten erlange. Jetzt sei es aber einmal wichtig, dass man in die Planung komme.

**GR Brückler:** Warum müsse man das heute beschließen, wo man wenig wisse, und warum beschließe man das nicht in zwei Monaten bei der nächsten GR-Sitzung, wo man vielleicht schon mehr wisse? Es gebe dann schon eine neue Regierung. Dann wisse man eventuell schon, ob die Million vom LR Fellner halten werde und der Zuschuss vom Schulbaufonds. Jetzt rede man heute über Sachen, die möglicherweise in drei Wochen völlig obsolet seien. Für was brauche man das genau heute?

**Bgm Ing. Orasch:** Beim Schulbaufonds sei man in der Förderschiene drinnen. Auch hier dränge die Zeit. Man sei dort seit 2019 drinnen. Man falle heraus, wenn man die entsprechenden Vorleistungen nicht mache. Dann müsse wieder neu beantragt werden und es dauere dann dementsprechend zeitlich wieder länger. Gelder können dort nicht wirklich reserviert werden. Seit seinem Amtsantritt als Bürgermeister habe er immer wieder versucht, in Bezug auf die Volksschule das Rad weiter zu drehen. Es dauere alles sehr lange. Man wolle 2023 die Planung abschließen, damit man in die Detailschärfe der Kosten und in die Detailplanung komme. Das dauere auch seine Zeit. Jeder Tag, den er da jetzt mit der Beauftragung der Planung verstreichen lasse, tue ihm weh.

**Mag. Jannach:** Es gab ein Telefonat mit Frau Mag. Haan vom Schulbaufonds, die dafür zuständig sei. Sie habe zugesagt, dass aus der bisher bestehenden Vereinbarung die Sachen gesichert seien. Weitere Verhandlungen finden immer erst im November statt. Bis dahin, um weitere finanzielle Vorkehrungen treffen zu können, brauche sie von uns eine Finanzplanung.

**GR Brückler:** Wie hoch sei unser Risiko, wenn nichts zustande komme? Was setze man in den Sand, wenn der SBF sage, dass es doch nicht mehr Geld gebe. Den Fellner gebe es dann vielleicht auch nicht mehr und die Million auch nicht. Wieviel Geld habe man dann in den Sand gesetzt, wenn man sage, dass man die Volksschule nicht bauen könne, weil man sich das nicht leisten könne.

**Bgm Ing. Orasch:** Wenn die Einreichplanung beauftragt wäre, dann seien das 6-7 % von den Baukosten. Derzeit sei die Vorentwurfsplanung beauftragt. Die Kosten wisse er jetzt auswendig nicht. Er könne das aber nachreichen. Eine Planung müsse man aber beauftragen. Ohne Planung gebe es kein Projekt.

**Bgm Ing. Orasch** stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaftsförderung und Personal sinngemäß folgenden

### Antrag

Der Gemeinderat möge den in der BEILAGE im Entwurf vorliegenden vorläufigen Finanzierungsplan für das Projekt „Zu- und Umbau Volkschule Ebenthal“, vorbehaltlich der Genehmigung durch die Gemeinderevision des Amtes der Kärntner Landesregierung, im Sinne des K-GHG mit Beschluss genehmigen.

<b><u>Abstimmung:</u></b>	<b>Annahme mit 23:3 Stimmen (somit Annahme mit 20 Stimmen der SPÖ und 3 Stimmen der FPÖ bei 3 Gegenstimmen der ÖVP und bei Abwesenheit 1 Stimme von DU).</b>
---------------------------	--

---

## **GR-TOP 10.2.: Zubau Kindergarten Ebenthal - vorläufiger Finanzierungsplan**

**Anmerkungen:** Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Der vorläufige Finanzierungsplan, die Grundrisse und die Kostenschätzung für das Vorhaben „Zubau Kindergarten Ebenthal“ sind der Urschrift der Niederschrift als BEILAGE angeschlossen.

### a) Allgemeines

Den Gremiumsmitgliedern liegen hierzu der vorläufige Finanzierungsplan, die Grundrisse und die Kostenschätzung für das Vorhaben „Zubau Kindergarten Ebenthal“ als BEILAGEN zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

### b) Erläuterungen

Der auf Grund des stetigen Zuzuges und die kürzlich gesetzlich gemäß Kärntner Bildungs- und - betreuungsgesetz – K-KBBG, verankerte Reduzierung der Gruppenhöchststärke in den Kindergarten- gruppen in den nächsten fünf Jahren von 25 auf 20 Kinder erfordern zeitnah einen Zubau beim Kindergarten Ebenthal. Geplant wurden 2 weitere Betreuungsgruppen sowie 2 Bewegungsräume. Derzeit wird ein Hortraum (welcher künftig ein Teilbereich des Speisesaales der Volksschule sein wird) übergangsmäßig für Kindergartenzwecke mitgenutzt. Dieser Zubau wurde ebenfalls von den Bauraum Architekten geplant. Auf Basis der aktuell eingelangten Kostenschätzung und Besprechungen mit dem Landesrat Ing. Daniel Fellner und AL Stv. Mag. (FH) Reinhold Pobaschnig, wurde ein vorläufiger Finanzierungsplan erarbeitet. Dieser wurde bereits zur Vorprüfung am 13.02.2023 an die Gemeinderevision gesendet. Bisher erhielten wir noch keine Rückmeldung seitens der Abteilung 3 zum Finanzierungsplan-Entwurf. Diese wird nachgereicht bzw. in den Gremien zur Kenntnis gebracht.

### c) Finanzierungsplan gem. K-GHG

Gemäß §§ 15 und 104 Kärntner Gemeindehaushalts-Gesetz – K-GHG, LGBI. Nr. 66/2020 idgF, bedürfen investive Vorhaben über € 250.000,-- eines vom Gemeinderat mittels Beschluss, als auch von der Aufsichtsbehörde zu genehmigenden Finanzierungsplanes.

Um weitere Schritte, wie die Ausschreibung Darlehen, Fachplaner, Professionisten setzen zu können, ist somit das Vorliegen eines genehmigten Finanzierungsplanes erforderlich. Dieser wird in der Folge nach Vorliegen der Ausschreibungsergebnisse noch anzupassen sein.

### **Projekt Zubau Kindergarten Ebenthal**

Die detaillierten Ausgaben und Einnahmenaufgliederungen finden sich im beigeschlossenen Finanzierungsplan.

Zusammengefasst gliedern sich die Kosten und Einnahmen wie folgt auf:

<b>Ausgaben 2023-2029</b>		<b>Einnahmen 2023-2029</b>	
Baukosten laut Planer	1.051.000,00	Darlehen	1.546.300,00
Einrichtung	149.000,00		
Außenanlagen	94.300,00		
Baunebenkosten	252.000,00		
<b>Gesamtsumme exkl. Ust.</b>	<b>1.546.300,00</b>		<b>1.546.300,00</b>

Bei den Baukosten handelt es sich um eine Schätzung des Planungsbüros der Bauraum Architekten. In dieser ist eine Schwankungsbreite von 15 % angegeben. Diese Schwankungsbreite wurde im Finanzierungsplan zu den Schätzkosten zugerechnet.

Für die Einrichtung wurde eine Schätzung des Amtes von Kosten in Höhe von rund einer Million Euro für den Bereich der Volkschule und Kindergarten herangezogen. Diese Kosten wurden im Verhältnis der Gesamtbaukosten aufgeteilt.

Eine eventuell zu lukrierende Förderung aus der LEADER-Region, BZ a.R und die Entnahme einer Rücklage wurde wegen der geringen Höhe im Gesamtkostenkontext zum Projekt „Zu- und Umbau Volkschule Ebenthal“ zugerechnet.

Für die Durchführung des Vorhabens ist eine Darlehensaufnahme in Höhe von rund 1.546.300,00 € vonnöten.

Für die Folgefinanzierung des Darlehens ist eine Bildungsbaufondsunterstützung in Höhe von rund 66% der Gesamtkosten (ohne Außenanlage und Einrichtung) auf maximal 25 Jahre eingepflegt. Bisher sind seitens des Bildungsbaufonds der Landesregierung laut bestehendem Vertrag bereits 2.992.000 € für das Projekt „Zu- und Umbau Volkschule Ebenthal“ gebunden. Nunmehr können auch Kindergartenprojekte über diesen Bildungsbaufonds gefördert werden.

Für die Projektdurchführung ist seitens der Gemeinderevision eine Genehmigung des Finanzierungsplanes und eine Genehmigung des Darlehens notwendig.

#### **d) zustimmendenfalls zu fassender Beschluss des Wählen Sie ein Element aus.**

Der Gemeinderat möge den in der BEILAGE im Entwurf vorliegenden vorläufigen Finanzierungsplan für das Projekt „Zubau Kindergarten Ebenthal“, vorbehaltlich der Genehmigung durch die Gemeinderevision des Amtes der Kärntner Landesregierung, im Sinne des K-GHG mit Beschluss genehmigen.

### **ANTRAG**

**Der Gemeinderat möge den in der BEILAGE im Entwurf vorliegenden vorläufigen Finanzierungsplan für das Projekt „Zubau Kindergarten Ebenthal“, vorbehaltlich der Genehmigung durch die Gemeinderevision des Amtes der Kärntner Landesregierung, im Sinne des K-GHG mit Beschluss genehmigen.**

**GR Dobernigg** trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor. Er teilt mit, dass der Ausschuss für Finanzen, Wirtschaftsförderung und Personal die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, diesem Antrag in der vorliegenden Form die Zustimmung zu geben.

## **Diskussion/Vorbringen**

**GR Ing. Tengg:** Er hätte eine Frage zum Quadratmeterpreis. Er habe ungefähr ausgerechnet, dass das € 2.000,--/m<sup>2</sup> seien. Sei das richtig?

**Bgm Ing. Orasch:** Das werde in etwa richtig sein, nachdem es ein zweigeschossiger Kinderzubau mit Sanitäranlage, Abstellraum sei.

**GR Ing. Tengg:** Die Kosten im sozialen Wohnbau, wie sie jetzt kolportiert werden, seien bei € 2.500,--/m<sup>2</sup>. Es werden da schon Bauten zurückgestellt, weil diese nicht mehr leistbar seien.

**Bgm Ing. Orasch:** Es sei eine Leichtbauweise (Holz) angedacht.

**GR Ing. Tengg:** Das sei ihm schon klar. Das sei aber nicht das billigste. Der Bau sei zweigeschossig. Wenn er ebenerdig wäre, dann würde das sowieso nicht mehr halten. Ihm erscheine das bei der jetzigen Inflation alles zu billig. Jemand bei der Raiffeisenbank rede von 6 % im heurigen Jahr, nächstes Jahr von 6 % oder 7 %. Das werde nicht halten. Man solle genauer schauen. Die monatlichen Ausgaben für die Kreditaufnahme übersteigen bei weitem das, was man sich leisten könne.

**Bgm Ing. Orasch:** Wenn die Aufsichtsbehörde und der SBF dem nicht zustimme und es dann unlistbar sei, dann könne man das nicht bauen. Man könne aber im Vorfeld nicht sagen, dass das nicht gebaut werde, nur weil wir das so sehen. Er könne nur in eine Kostenschärfe kommen, wenn man auch die entsprechenden Planungen zugrunde lege. Der Planer habe ihm versichert, dass er die aktuellen Baupreise hier zugrunde gelegt habe. Das sei aus seiner Sicht in Ordnung.

**Bgm Ing. Orasch** stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaftsförderung und Personal sinngemäß folgenden

## **Antrag**

**Der Gemeinderat möge den in der BEILAGE im Entwurf vorliegenden vorläufigen Finanzierungsplan für das Projekt „Zubau Kindergarten Ebenthal“, vorbehaltlich der Genehmigung durch die Gemeinderevision des Amtes der Kärntner Landesregierung, im Sinne des K-GHG mit Beschluss genehmigen.**

**Abstimmung:** Annahme mit 22:3 Stimmen (somit Annahme mit 19 Stimmen der SPÖ und 3 Stimmen der FPÖ bei 3 Gegenstimmen der ÖVP und bei Abwesenheit von GR Steiner Andrea und Abwesenheit von 1 Stimme der Liste DU).

---

**GR-TOP 11.:****Wasserliefervertrag Stadtwerke Klagenfurt/Marktgemeinde Ebenthal i. K. - Bereich  
Niederdorf ehem. Gurkerwirt**

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Der im Entwurf befindliche Wasserliefervertrag ist der Urschrift der Niederschrift als BEILAGE angeschlossen.

**a) Allgemeines**

Den Gremiumsmitgliedern ist der im Entwurf befindliche Wasserliefervertrag als BEILAGE angeschlossen. Sollten sich Änderungen ergeben, dann werden diese umgehend nachgereicht. .

**b) Erläuterungen**

Mit den Stadtwerken bestand ein Wasserliefervertrag im Bereich der Brücke „Lamplwirt“, welcher beim Umbau der Brücke aufgekündigt wurde, da eine Belassung hygienisch bedenklich gewesen wäre (leere Leitung und keine Abnehmer). Im Bereich von Niederdorf besteht ebenfalls ein Zusammenschluss mit den Stadtwerken, wobei jedoch in diesem Bereich kein Vertrag errichtet wurde. Nunmehr ist es so, dass, aufgrund der Entwicklung beim ehem. Gurkerwirt, es möglich erscheint, für diesen Bereich einen Wasserliefervertrag abzuschließen und im Bereich der Übergabe diese so umzubauen, dass hygienisch unbedenklich Wasser bezogen werden könnte. Zu diesem Zweck sollte ein neuer Schieber errichtet werden, wobei unmittelbar an der Nordseite desselben ein Wasserbezug für das Haus Gurkerwirt „alt“ (Bezug von Klagenfurt) und an der Südseite desselben ein Wasseranschluss für die nunmehrige Entwicklung nach dem Abbruch des ehem. Gasthauses Gurkerwirt (Bezug über Ebenthal) erfolgen kann. Diese Maßnahme würde sicherstellen, dass das Wasser in den Leitungen ständig entnommen wird, sodass dem keine hygienischen Bedenken im Falle der Versorgung (Notversorgung), wie etwaige Rohrbrüche etc., entgegenstehen.

**c) zustimmendenfalls zu fassender Beschluss des Gemeinderates**

Der Gemeinderat möge den Beschluss fassen, den in der Anlage ersichtlichen Wasserliefervertrag, geschlossen zwischen der Stadtwerke Klagenfurt AG, St. Veiter Str. 31, 9020 Klagenfurt am WS, und der Marktgemeinde Ebenthal i. K., zum Zwecke der Wasserversorgung für das ehem. Gasthaus Gurkerwirt in Niederdorf, zu genehmigen.

**ANTRAG**

**Der Gemeinderat möge den Beschluss fassen, den in der Anlage ersichtlichen Wasserliefervertrag, geschlossen zwischen der Stadtwerke Klagenfurt AG, St. Veiter Str. 31, 9020 Klagenfurt am WS, und**

**der Marktgemeinde Ebenthal i. K., zum Zwecke der Wasserversorgung für das ehem. Gasthaus Gurkerwirt in Niederdorf, zu genehmigen.**

**Bgm Ing. Orasch** trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor. Er teilt mit, dass der Gemeindevorstand die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, diesem Antrag in der vorliegenden Form die Zustimmung zu erteilen.

### **Diskussion/Vorbringen**

**Keine Vorbringen hierzu.**

**Bgm Ing. Orasch** stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Gemeindevorstandes sinngemäß folgenden

### **Antrag**

**Der Gemeinderat möge den Beschluss fassen, den in der Anlage ersichtlichen Wasserliefervertrag, geschlossen zwischen der Stadtwerke Klagenfurt AG, St. Veiter Str. 31, 9020 Klagenfurt am WS, und der Marktgemeinde Ebenthal i. K., zum Zwecke der Wasserversorgung für das ehem. Gasthaus Gurkerwirt in Niederdorf, zu genehmigen.**

**Abstimmung:**                    **einstimmige Annahme (bei Abwesenheit von GR Steiner Andrea).**

---

### **GR-TOP 12.:**

**Ankauf eines Kastenwagens - Umstieg auf E-Mobilität, für den Wirtschaftshof - Bereich Kanal**

**Anmerkungen:** Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Die Angebote der Firmen Autohaus Kinzel - Toyota, Nissan Sintschnig und Aichseder sowie die Herstellergarantie der Firma Toyota sind der Urschrift der Niederschrift als BEILAGE angeschlossen.

#### **a) Allgemeines**

Den Gremiumsmitgliedern liegen hierzu die Angebote der Firmen Autohaus Kinzel - Toyota, Nissan Sintschnig und Aichseder sowie die Herstellergarantie der Firma Toyota als BEILAGEN zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

### b) Erläuterungen

Da von Seiten des Bundes geplant ist, bei den Gemeinden auf E-Mobilität umzusteigen und auch dementsprechend Fördermöglichkeiten geschaffen wurden, ist beabsichtigt, im Fuhrpark des Wirtschaftshofes einen Kastenwagen mit E-Antrieb zu erwerben. Dieser sollte für die Maßnahmen im Kanalbereich genutzt werden.

### c) Eingeholte Angebote

Angebote wurden von den nachstehenden Firmen eingeholt.

Firma	Preis netto €
Autohaus Kinzel GmbH – Toyota, Völkermarkter Str. 145, 9020 Klagenfurt am WS (einschließlich Dachträger und Garnitur Winterreifen)	35.586,09
Nissan Sintschnig, Lastenstraße 58, 9020 Klagenfurt am WS (kleiner als Toyota)	40.200,00
Aichseder GmbH, Völkermarkter Str. 270, 9020 Klagenfurt am WS (kleiner als Toyota)	33.490,00

Die obigen Fahrzeuge wurden verglichen und konnte festgestellt werden, dass das angebotene Fahrzeug der Fa. Autohaus Kinzel GmbH – Toyota von der Größe und den Anforderungen her den Bedürfnissen des Wirtschaftshofes entspricht. Bei diesem Angebot sind auch bereits die Dachräger als auch eine Garnitur Winterreifen angeboten worden. Bei Abzug derselben ist eine Preisdifferenz von € 678,-- gegeben.

Das Fahrzeug der Fa. Aichseder ist zwar ziemlich kostengleich, jedoch etwas kleiner und speziell im Fahrgastraum sehr eng und nur mit zwei Sitzen ausgestattet, wobei der Toyota drei Sitze im Fahrgastraum aufweist. Das Angebot der Firma Nissan ist gegenüber dem Fahrzeug der Fa. Aichseder nochmals etwas kleiner, ist kostenmäßig teurer und entspricht auch nicht den Bedürfnissen der Marktgemeinde. Zudem wird ausgeführt, dass die Fa. Toyota folgende Herstellergarantien abgegeben hat: 3 Jahre oder 100.000 km, 5 Jahre oder 100.000 km (für Haupt-Elektrokomponente), 8 Jahre oder 160.000 km (für Elektrobatterie), 3 Jahre (Ladebereich/Ladeaufbau 1 Jahr, Lack), 6 Jahre (Ladebereich/Ladeaufbau 3 Jahre, gegen Durchrostung), 3 Jahre Toyota Eurocare (Mobilitätsgarantie). Wesentlich für die Entscheidung war unter anderem die 8 Jahre Garantie für die Elektrobatterie.

Zum Zwecke der Ladung sollte beim Gemeindeamt ein Stromspeicher aus der Photovoltaikanlage sowie eine Ladestation errichtet werden, welche aus den derzeit zur Kenntnis gebrachten Förderungsmöglichkeiten mit 100 % gefördert werden kann. Diese Angelegenheit wird jedoch zu einem späteren Zeitpunkt zum Beschluss vorgelegt, da aufgrund der Lieferzeit des Fahrzeuges (8 Monate) noch genügend Zeit für die Herstellung der Anlage ist.

### d) Finanzierung

Für die Finanzierung des Fahrzeuges ist geplant, im Rahmen des 1. NTVA 2023 eine Rücklagenentnahme zu bewerkstelligen. Auf der Kanalrücklage befinden sich derzeit (Stand 16.02.2023) rund € 753.000,--. Somit ist die Finanzierbarkeit des Fahrzeugankaufes gewährleistet. Für den Ankauf von E-Fahrzeugen gibt es einen E-Mobilitätsbonus in der Höhe von € 8.000,--. Des Weiteren

wird das Amt der Marktgemeinde 50 % der Restkosten für die Zuerkennung von KIG 2023 Mitteln beantragen. Ein Restbetrag, welcher nicht durch Förderungen bzw. Zuschüsse gedeckt ist, wird mit rund € 14.000,-- bei der Marktgemeinde verbleiben.

Finanzierungsplan für 1. NTVA:

Firma/Marke	Einnahmen 2023 netto	Ausgaben 2023 netto
Autohaus Kinzel GmbH – Toyota		
Mobilitätsbonus	8.000,00	
50 % KIG	14.000,00	
Eigenanteil Rücklagenentnahme Kanal	14.000,00	
<b>Gesamtsumme</b>	<b>36.000,00</b>	<b>36.000,00</b>

**e) zustimmendenfalls zu fassender Beschluss des Gemeinderates**

Der Gemeinderat möge beschließen, den Auftrag für den Ankauf eines Kastenwagens mit E-Antrieb mit der Nettoauftragssumme von € 35.586,09 (brutto € 42.703,31) an die Firma Autohaus Kinzel GmbH – Toyota, Völkermarkter Str. 145, 9020 Klagenfurt am WS, zu erteilen.

**ANTRAG**

**Der Gemeinderat möge beschließen, den Auftrag für den Ankauf eines Kastenwagens mit E-Antrieb mit der Nettoauftragssumme von € 35.586,09 (brutto € 42.703,31) an die Firma Autohaus Kinzel GmbH – Toyota, Völkermarkter Str. 145, 9020 Klagenfurt am WS, zu erteilen.**

**GR Haller** trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor. Er teilt mit, dass der Ausschuss für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, diesem Antrag in der vorliegenden Form die Zustimmung zu geben.

**Diskussion/Vorbringen**

**Bgm Ing. Orasch:** Ing. Quantschnig sehe vielleicht noch eine Möglichkeit, dass es noch eine zusätzliche Förderung gebe. Er verhandle noch nach.

**GR Ing. Tengg:** Sei es angedacht, zu schauen, dass man einen Speicher bekomme? Wenn man solche Autos habe, brauche man meistens den Strom, wenn er nicht da sei. Die Frage sei nur, wie das dann funktioniere. Er habe einen Kollegen, der habe auch so ein E-Auto. Wenn der schwerer beladen sei, könne er im Winter zu Fuß gehen. Das funktioniere nicht ganz. Er wisse nicht, wie der Toyota sei. Es sei aber zu begrüßen, dass man das mache. Man habe eine PV Anlage am Dach. Man solle da Speichermöglichkeiten schaffen.

**Bgm Ing. Orasch:** Ja. Es sei gedacht, die PV Anlage auszubauen und die Ladestation mit Speicher zu errichten. Die KIG Mittel seien genau für solche Sachen vorgesehen. Die seien sehr hoch bemessen. Man müsse schauen, dass man die Förderungen dementsprechend ausschöpfe.

**GR Ing. Tengg:** Man bekomme z. B. vom Land eine Förderung für einen Kinderspielplatz. Das sei dann gebunden. Im Gegenzug könne man solche Energiesparmaßnahmen machen.

**Bgm Ing. Orasch:** Es seien im KIG für 2023 genau für diese Maßnahmen Förderungen vorgesehen. Diese lotet Ing. Quantschnig erst aus. Es werde auch vielleicht angedacht, Gasheizungen gegen

Biomasse zu tauschen. Man habe bei den Mehrzweckhäusern in Mieger und Radsberg noch Ölheizungen. Das könne alles mit diesen Mitteln gemacht werden.

**Bgm Ing. Orasch** stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung sinngemäß folgenden

### Antrag

**Der Gemeinderat möge beschließen, den Auftrag für den Ankauf eines Kastenwagens mit E-Antrieb mit der Nettoauftragssumme von € 35.586,09 (brutto € 42.703,31) an die Firma Autohaus Kinzel GmbH – Toyota, Völkermarkter Str. 145, 9020 Klagenfurt am WS, zu erteilen.**

**Abstimmung: einstimmige Annahme (bei Abwesenheit von GR Kleiner).**

---

### **GR-TOP 13.: Benennung von Verkehrsflächen, Änderung der Verordnung**

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Der Verordnungsentwurf samt Lageplan sowie ein Orthofoto ist der Urschrift der Niederschrift als BEILAGE angeschlossen.

#### **a) Allgemeines**

Den Gremiumsmitgliedern liegen hierzu der Verordnungsentwurf samt Lageplan sowie ein Orthofoto als BEILAGEN zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

#### **b) Erläuterungen**

In Zell ist die neu entstandene, von der Limmersdorfer Straße in Richtung Westen verlaufende Wegfläche, welche derzeit noch eine Sackgasse ist, zu benennen. Daher ist auch die Verordnung über die Benennung von Verkehrsflächen zu ändern und um diese neue Wegfläche zu erweitern (§ 7 Abs. 1, Z 16).

#### **c) zustimmendenfalls zu fassender Beschluss des Gemeinderates**

Der Gemeinderat möge die vorliegende VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf (Zahl: 612-0/13/2023-Ma), mit der die unter § 7 Abs 1 Z 16 definierte Wegfläche benannt wird, beschließen.

## ANTRAG

**Der Gemeinderat möge die vorliegende VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf (Zahl: 612-0/13/2023-Ma), mit der die unter § 7 Abs 1 Z 16 definierte Wegfläche benannt wird, beschließen.**

**GR Haller** trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor. Man habe darüber beraten. Er teilt mit, dass der Ausschuss für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, den Weg als „Finkweg“ zu bezeichnen.

### Diskussion/Vorbringen

**Vzbgm Domes:** Könne man diesen Weg vielleicht „Finkenweg“ nennen? Weil man habe ja auch keinen „Falkweg“, sondern einen „Falkenweg“. Man habe auch einen „Schnepfenweg“.

**Bgm Ing. Orasch:** Aber es gebe die Schnepfe, es gebe den Falken und es gebe den Fink.

**Bgm Ing. Orasch** stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung sinngemäß folgenden

## Antrag

**Der Gemeinderat möge die vorliegende VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf (Zahl: 612-0/13/2023-Ma), mit der die unter § 7 Abs 1 Z 16 definierte Wegfläche benannt wird, beschließen.**

**Abstimmung:**      **einstimmige Annahme.**

---

**GR-TOP 14.:  
Hundeabgabenverordnung 2023**

**Anmerkungen:** Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Die im Entwurf befindliche Verordnung, Zahl: 920-7/2/2023-Ze/Ja (Hundeabgabenverordnung), ist der Urschrift der Niederschrift als BEILAGE angeschlossen.

**a) Allgemeines:**

Den Gremiumsmitgliedern liegt hierzu die im Entwurf befindliche Verordnung, Zahl: 920-7/2/2023-Ze/Ja (Hundeabgabenverordnung), als BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

**b) Anpassungen aufgrund des K-HAG**

Die bis dato in Rechtskraft stehende Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Ebenthal i. K. vom 8.7.2015, Zahl: 920-7/1/2015-Ze, regelte das Ausmaß der Hundeabgabe mit der bereits bekannten Höhe von € 25,-- pro Kalenderjahr. Eine Aliquotierung der Abgabe ist gesetzlich nicht vorgesehen und muss in einem abgeführt werden. Gemäß § 10 K-HAG hat die Gemeinde dem Schuldner der Abgabe (Hundehalter gem. § 4 K-HAG, das sind etwa Personen, die einen mehr als drei Monate alten Hund halten) eine für die Dauer des Bestehens der Abgabepflicht gültige Hundemarke gegen Ersatz der Kosten auszufolgen. Die Höhe der Abgabe für Hundemarken ist jedoch bis dato nicht in der Hundeabgabenverordnung des Gemeinderates geregelt, weshalb sich dringend empfiehlt, diesen Passus hinkünftig aufzunehmen und in einem mit dem Abgabenbescheid auch die bezogenen Hundemarken aufgrund einer sicheren rechtlichen Basis vorschreiben zu können. Laut Rücksprache mit der Abteilung III, Finanzverwaltung im Hause, können derzeit die Anschaffungskosten mit einem Beitrag in der Höhe von € 2,-- pro Hundemarke gedeckt werden. An den im Jahr 2015 festgelegten Hundeabgaben und Höhe sowie an den Befreiungstatbeständen soll sich laut dem Amtsentwurf im Rahmen der Hundeabgabenverordnung 2023 nichts ändern. Die Hundeabgabenverordnung 2023 wurde in ihrem Entwurf geprüft und seitens der Aufsichtsbehörde vom 26.01.2023 als rechtskonform beurteilt.

**c) zustimmendenfalls zu fassender Beschluss des Gemeinderates**

Der Gemeinderat möge den Beschluss fassen, die in der BEILAGE ersichtliche Verordnung, mit der eine Abgabe für das Halten von Hunden ausgeschrieben wird (Hundeabgabenverordnung 2023), Zahl: 920-7/2/2023-Ze/Ja, mittels Beschlusses genehmigen.

**ANTRAG**

**Der Gemeinderat möge den Beschluss fassen, die in der BEILAGE ersichtliche Verordnung, mit der eine Abgabe für das Halten von Hunden ausgeschrieben wird (Hundeabgabenverordnung 2023), Zahl: 920-7/2/2023-Ze/Ja, mittels Beschlusses genehmigen.**

**GR Dobernigg** trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor. Er teilt mit, dass der Ausschuss für Finanzen, Wirtschaftsförderung und Personal die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, dem Antrag in der vorliegenden Form die Zustimmung zu erteilen.

## **Diskussion/Vorbringen**

**Bgm Ing. Orasch:** Es gehe nur um die Hundemarke, die uns etwas koste, dass diese auch verrechnet werde. Das solle jetzt per Verordnung geregelt werden. Das sei nur eine formale Geschichte.

**Bgm Ing. Orasch** stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaftsförderung und Personal sinngemäß folgenden

### **Antrag**

**Der Gemeinderat möge den Beschluss fassen, die in der BEILAGE ersichtliche Verordnung, mit der eine Abgabe für das Halten von Hunden ausgeschrieben wird (Hundeabgabenverordnung 2023), Zahl: 920-7/2/2023-Ze/Ja, mittels Beschlusses genehmigen.**

**Abstimmung:** einstimmige Annahme.

---

### **GR-TOP 15.: Tierkörpergebührenverordnung - Aufhebung**

**Anmerkungen:** Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Die im Entwurf befindliche Verordnung, mit der die Tierkörperverordnung, Zahl: 825/2011-Wi, aufgehoben werden soll, mit der Zahl 528/2/2023-Ze, ist der Urschrift der Niederschrift als BEILAGE angeschlossen.

#### **a) Allgemeines:**

Den Gremiumsmitgliedern liegt hierzu die im Entwurf befindliche Verordnung, mit der die Tierkörperverordnung, Zahl: 825/2011-Wi, aufgehoben werden soll, mit der Zahl 528/1/2023-Ze, als BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

#### **b) Rechtlicher Korrekturbedarf**

Gemäß Verordnung des Landeshauptmannes vom 18.09.2008 (Tierkörperverwertungsverordnung 2008) kann gemäß § 3 Abs 3 die Gemeinde Gebühren oder privatwirtschaftliche Entgelte für die Ansammlung, Ablieferung, Beseitigung und unschädliche Entsorgung vorschreiben bzw. vereinbaren.

Dieser Bereich ist der mittelbaren Bundesverwaltung zuzuordnen, in welcher der Landeshauptmann und nicht die Landesregierung für die Verordnung zuständig ist. Da in den zugrundeliegenden Normen kein eigener Wirkungsbereich der Gemeinde ausgewiesen ist, handelt es sich um einen übertragenen Wirkungsbereich aufgrund bundesgesetzlicher Normen (FAG 2017). Gemäß § 10 Abs 3 K-AGO sind Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde explizit als solche zu bezeichnen, was nicht erfolgt ist. Der Gemeinderat ist gemäß § 34 Abs 1 jedoch das oberste Organ in Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches. Gemäß § 74 Abs 1 und Abs 2 K-AGO ist der Bürgermeister für die Aufgaben im übertragenen Wirkungsbereich zuständig. Demgemäß ist davon auszugehen, dass die Tierkörperverordnung aus dem Jahr 2011 von verfassungsrechtlich nicht vorgesehenen Organen erlassen wurde und daher aufzuheben sein wird. Hinkünftig empfiehlt es sich, dass der Bürgermeister aufgrund der Werte der Tierkörperentsorgungs GmbH, jährlich den Valorisierungssätzen entsprechend, eine Tierkörpertarifordnung in privatrechtlicher Hinsicht erlässt.

**c) zustimmendenfalls zu fassender Beschluss des Gemeinderates**

Der Gemeinderat möge die in der BEILAGE ersichtliche Verordnung, Zahl: 528/1/2023-Ze, mit der die Tierkörpergebührenverordnung, Zahl: 825/2011-Wi, aufgehoben wird, mittels Beschlusses genehmigen.

**ANTRAG**

**Der Gemeinderat möge die in der BEILAGE ersichtliche Verordnung, Zahl: 528/1/2023-Ze, mit der die Tierkörpergebührenverordnung, Zahl: 825/2011-Wi, aufgehoben wird, mittels Beschlusses genehmigen.**

**GR Döbernigg** trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor. Er teilt mit, dass der Ausschuss für Finanzen, Wirtschaftsförderung und Personal die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, dem Antrag in der vorliegenden Form die Zustimmung zu erteilen.

**Diskussion/Vorbringen**

**Keine Vorbringen hierzu.**

**Bgm Ing. Orasch** stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaftsförderung und Personal sinngemäß folgenden

**Antrag**

**Der Gemeinderat möge die in der BEILAGE ersichtliche Verordnung, Zahl: 528/2/2023-Ze, mit der die Tierkörpergebührenverordnung, Zahl: 825/2011-Wi, aufgehoben wird, mittels Beschlusses genehmigen.**

**Abstimmung:**      **einstimmige Annahme.**

---

Bgm. Ing. Orasch stellt im Vorfeld folgenden

**Antrag auf Geschäftsbehandlung**

**Wer dafür sei, dass die folgenden GR-Punkte 16, 17 und 18 im Konvolut berichtet werden, der gebe ein Zeichen mit der Hand. Die Abstimmung soll über jeden einzelnen Punkt separat erfolgen.**

**Abstimmung:**      **einstimmige Annahme (bei Abwesenheit von GR Pichler).**

---

**GR-TOP 16.:  
Sport-Subventionsordnung 2023**

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Die Sport-Subventionsordnung 2023 im Entwurf, Zahl: 261-0/2/2023-Ze:Ja, ist der Urschrift der Niederschrift als BEILAGE angeschlossen.

**a) Allgemeines**

Den Gremiumsmitgliedern liegt hierzu die Sport-Subventionsordnung 2023 im Entwurf, Zahl: 261-0/2/2023-Ze:Ja, als BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

**b) Notwendige Korrekturen**

Aufgrund der Erfahrungen der letzten Jahre bzw. aufgrund von fördertechnischen Problemen im Hinblick auf den Ersatz von hausbezogenen Abgaben (Wasser, Kanal) über die Sportfördererschiene, war es dringend notwendig, die Sport-Subventionsordnung, nach grundsätzlicher Rücksprache mit der Aufsichtsbehörde, einer notwendigen Korrektur zu unterziehen. Insbesondere wird es hinkünftig

notwendig sein, erst nach der Ableistung aller Abgaben bzw. nach einem Förderjahr, Förderungen abzuberufen. Durch das soll eine Homogenität gewährleistet werden und zudem eine Nachvollziehbarkeit von Transfers relativ einfach möglich sein. Insbesondere, und darauf sei in Zukunft Bedacht zu nehmen, wären Förderungen nicht als Vorleistung zu sehen, sondern als im Nachhinein gewährte Leistungen der Gemeinde aufgrund der definitiven positiven Prüfung und Erreichung eines Fördertitels.

### c) Im Entwurf umgesetzte Korrekturen

**§ 3:** Der Nachweis für eine Mitgliedschaft in einem Dachverband oder Fachverband soll hinkünftig entfallen.

**§ 5 Abs. 3:** Neu geregelt soll auch die HBA-Förderung werden. Bis jetzt war es notwendig, fünf Nachwuchsmannschaften einzumelden, um den Fördertitel zu erreichen. Das war entweder nur schwer möglich oder nur im Rahmen von Spielekooperationen zu bewerkstelligen. Nunmehr soll es ausreichend sein, dass nachgewiesene Nachwuchsmannschaft in regelmäßigen Abständen auf einer Sportanlage im Gemeindegebiet geleistet wird. Zumindest eine Jugendmannschaft muss hierfür am laufenden Meisterschaftsbetrieb teilnehmen. Bedacht genommen werden soll insbesondere auch darauf, dass Nachwuchsarbeit für in Ebenthal wohnhafte Jugendliche getätigt wird.

Bis dato war es bereits möglich, einebare Förderung je am Meisterschaftsbetrieb teilnehmender Nachwuchsmannschaft in Höhe von € 200,-- zu lukrieren. Nunmehr soll auf den Umstand reagiert werden, dass gemeindeeigene Spielekooperationen stattfinden (z. B. FAZ). Hier soll jeder beteiligte Ebenthaler Fußballverein je € 100,-- lukrieren können. Grundvoraussetzung hierfür ist jedoch die Federführung eines Ebenthaler Vereins im Rahmen der Spielekooperation (Spielekooperationen beispielsweise unter Federführung des KAC sind demnach ausgeschlossen).

Die Förderungsbeträge sollen sich hinkünftig berechnen wie folgt:

75% des im jeweiligen Haushaltsjahr für den Verein für die Nutzung einer Sportanlage in der Gemeinde angefallenen oder mittelbar zu tragenden Anteiles an den Gemeindeabgaben (Wasser, Kanal, Müll). Die Ausschüttung erfolgt nach vollständiger Entrichtung der Abgaben aufgrund eines positiv geprüften Förderantrages sowie nach Beibringen eines dem Verein zuzurechnenden Zahlungsnachweises im Nachhinein.

Bei im Eigentum der Marktgemeinde stehenden abgabepflichtigen Sportanlagen wird aufgrund eines positiv geprüften Förderantrages dem nutzenden Verein der im jeweiligen Haushaltsjahr angefallene Anteil der Gemeindeabgaben im Ausmaß von 25 % in Rechnung gestellt. Bei Nichterfüllung der Förderungsvoraussetzungen sind 100 % der Gemeindeabgaben mittelbar durch den Verein zu tragen. Treffen die Voraussetzungen auf mehrere Vereine zu, so aliquotiert sich die Förderung bzw. Vorschreibung.

**§ 6:** Hier befindet sich der nächste Punkt, der geändert werden soll. Der Förderantrag soll zukünftig zwischen dem 1. Jänner und dem 31. März des Folgejahres für das vorangegangene Kalenderjahr eingebbracht werden können. Dies würde vor allem beim Ersatz der hausbezogenen Abgaben das vollständige Abgabenjahr umreißen. Auch Vereine, die etwa erst Ende Dezember vereinsförderungsfähige Tätigkeiten ausgeführt haben, könnten so auch diese Förderungen noch einbringen. Bis dato war es nämlich verankert, dass Förderungen bis zum 31.12. des jeweiligen Förderjahres einzubringen waren. Dies stellte vor allem beim Nachweis der 4. Quartalszahlung bei hausbezogenen Abgaben ein Problem dar. Für das Jahr 2023 soll jedoch ein Übergangszeitraum verankert werden.

**Tischtennisvereine:** Für die Tischtennisvereine, welche auch in § 5 geregelt sind, soll derselbe Passus zur Anwendung kommen, wie bei Fußballvereinen.

Im Rahmen der Sport-Subventionsordnung soll zudem auch explizit dargestellt werden, dass es keinen Rechtsanspruch auf Förderung gibt. Dies ist vor allem im Hinblick auf etwaige Abgänge im Gemeidebudget und der daraus resultierenden Unmöglichkeit einer Fördergewährung notwendigerweise zu verankern, auch wenn alle Fördervoraussetzungen vorliegen.

**d) zustimmendenfalls zu fassender Beschluss des Gemeinderates**

Der Gemeinderat möge die in der BEILAGE ersichtliche Sport-Subventionsordnung 2023, Zahl: 261-0/2/2023-Ze:Ja, mittels Beschlusses genehmigen.

**ANTRAG**

**Der Gemeinderat möge die in der BEILAGE ersichtliche Sport-Subventionsordnung 2023, Zahl: 261-0/2/2023-Ze:Ja, mittels Beschlusses genehmigen.**

**GR MMMag. Dr. Krainz** trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor. Es liegt eine neue Subventionsordnung für die Bereiche Sport, Kultur und Elternvereine vor. Alle drei haben etwas gemeinsam. Die Vereine stellen kein formloses Ansuchen mehr, sondern ein standarisches. Die Vereine stellen diesen Antrag erst im folgenden Jahr zwischen 1. Jänner und 31. März. Es gebe Vereine, die ihre Aktivitäten erst im Dezember haben, z. B. Krampusgruppen. Die Vereine müssen eine JHV und Neuwahlen durchführen. Das sei je nach Statut ein Zeitraum zwischen ein und drei Jahren. Diese Sitzungen finden auch hauptsächlich im Dezember und im Jänner statt. Es gebe auch Vereine, die Flächen benützen, die nicht Gemeindeeigentum seien. Dann wäre das Haushaltsjahr auch abgeschlossen und diese hausbezogenen Abgaben auch bekannt. Manche Sparten seien bezüglich der Subvention gestaffelt nach Anzahl der Mitglieder. Dies wurde auch auf Musikvereine und Musikensembles ausgeweitet. Herausgenommen wurde die verpflichtende Zugehörigkeit zu einem Dachverband. Er teilt mit, dass der Ausschuss für Kultur, Sport, Freizeit und Vereine die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, dem Antrag in der vorliegenden Form die Zustimmung zu erteilen.

---

**GR-TOP 17.:  
Kultur-Subventionsordnung 2023**

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Die Kultur-Subventionsordnung 2023 im Entwurf, Zahl: 300/2/2023-Ze, ist der Urschrift der Niederschrift als BEILAGE angeschlossen.

**a) Allgemeines:**

Den Gremiumsmitgliedern liegt hierzu die Kultur-Subventionsordnung 2023 im Entwurf, Zahl: 300/2/2023-Ze, als BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

**b) Korrekturerfordernisse**

**§ 3:** Der Verweis auf die verpflichtende Mitgliedschaft in einem Fachverband oder Dachverband soll nunmehr entfallen.

**§ 5:** Bei Musikvereinen und Musikensembles soll eine analoge Regelung gleich derjenigen für Gesangs- und Kulturvereine implementiert werden (gestaffelte Förderbeiträge bis € 400,-- aufgrund der Mitgliederanzahl).

**§ 6:** Analog zur Sport-Subventionsordnung 2023 soll auch im Rahmen der Kultur-Subventionsordnung 2023 der Förderantrag hinkünftig zwischen 1.1. und 31.3. des Folgejahres eingebracht werden. Übergangsbestimmungen sind für das Jahr 2023 vorgesehen. Hierdurch soll es zu einer Verwaltungsvereinfachung kommen und zudem die Vereine in die Lage versetzt werden, für etwaige am Ende eines Förderjahres stattgefundene Veranstaltungen noch fristgerecht Förderanträge einbringen zu können.

Des Weiteren wird explizit klargestellt, dass für die Ausschüttung einer Förderung eine finanzielle Bedeckung notwendig ist, um Geldmittel zur Anweisung zu bringen. Ein Rechtsanspruch auf Förderzuerkennung entsteht demgemäß auch nicht, selbst wenn alle Förderungsvoraussetzungen gegeben sind (notwendige Korrektur laut Aufsichtsbehörde).

**c) zustimmendenfalls zu fassender Beschluss des Gemeinderates**

Der Gemeinderat möge die in der BEILAGE ersichtliche Kultur-Subventionsordnung, Zahl: 300/2/2023-Ze, mittels Beschlusses genehmigen.

**ANTRAG**

**Der Gemeinderat möge die in der BEILAGE ersichtliche Kultur-Subventionsordnung, Zahl: 300/2/2023-Ze, mittels Beschlusses genehmigen.**

**GR MMMag. Dr. Krainz** trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor. Er teilt mit, dass der Ausschuss für Kultur, Sport, Freizeit und Vereine die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, dem Antrag in der vorliegenden Form die Zustimmung zu erteilen.

## **GR-TOP 18.:**

### **Elternvereins-Subventionsordnung 2023**

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Die Elternvereins-Subventionsordnung 2023 im Entwurf, Zahl: 210-3/2/2023-Ze, ist der Urschrift der Niederschrift als BEILAGE angeschlossen.

#### **a) Allgemeines:**

Den Gremiumsmitgliedern liegt hierzu die Elternvereins-Subventionsordnung 2023 im Entwurf, Zahl: 210-3/2/2023-Ze, als BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

#### **b) Notwendiger Korrekturbedarf**

Auch hier soll, wie bereits bei der Sport-Subventionsordnung 2023 und der Kultur-Subventionsordnung 2023 die Antragsfrist für Förderungen harmonisiert werden und zwischen dem 1.1. und 31.3. des Folgejahres verankert werden. Zudem soll verankert werden, dass es keinen Rechtsanspruch auf Förderungen gibt, da die Gewährung einer Förderung von der Möglichkeit budgetärer Bedeckungen abhängt, auch wenn alle Förderungsvoraussetzungen vorliegen.

#### **c) zustimmendenfalls zu fassender Beschluss des Gemeinderates**

Der Gemeinderat möge die in der BEILAGE ersichtliche Elternvereins-Subventionsordnung 2023, Zahl: 210-3/2/2023-Ze, mittels Beschlusses genehmigen.

## **ANTRAG**

**Der Gemeinderat möge die in der BEILAGE ersichtliche Elternvereins-Subventionsordnung 2023, Zahl: 210-3/2/2023-Ze, mittels Beschlusses genehmigen.**

**GR MMMag. Dr. Krainz** trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor. Er teilt mit, dass der Ausschuss für Kultur, Sport, Freizeit und Vereine die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, dem Antrag in der vorliegenden Form die Zustimmung zu erteilen.

## **Diskussion/Vorbringen**

**Keine Vorbringen hierzu.**

**Bgm Ing. Orasch** stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Kultur, Sport, Freizeit und Vereine sinngemäß folgenden

## Antrag

**Der Gemeinderat möge die in der BEILAGE ersichtliche Sport-Subventionsordnung 2023, Zahl: 261-0/2/2023-Ze:Ja, mittels Beschlusses genehmigen.**

**Abstimmung: einstimmige Annahme des GR-TOP 16.**

**Bgm Ing. Orasch** stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Kultur, Sport, Freizeit und Vereine sinngemäß folgenden

## Antrag

**Der Gemeinderat möge die in der BEILAGE ersichtliche Kultur-Subventionsordnung, Zahl: 300/2/2023-Ze, mittels Beschlusses genehmigen.**

**Abstimmung: einstimmige Annahme des GR-TOP 17.**

**Bgm Ing. Orasch** stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Kultur, Sport, Freizeit und Vereine sinngemäß folgenden

## Antrag

**Der Gemeinderat möge die in der BEILAGE ersichtliche Elternvereins-Subventionsordnung 2023, Zahl: 210-3/2/2023-Ze, mittels Beschlusses genehmigen.**

**Abstimmung: einstimmige Annahme des GR-TOP 18.**

---

**Vorliegende selbstständige Anträge:** Verlesung und Zuweisung zur Vorberatung

**Bgm Ing. Orasch** stellt fest, dass heute ein neuer Antrag vorgelegt wurde.

**Bgm Ing. Orasch** verliest sodann folgenden vorliegenden Antrag:

**FPÖ – Die Freiheitlichen in Ebenthal**

**Betreff:** Antrag nach § 41 K-AGO

„Zweckwidmung Jagdpachtrücklage Jagdpachtzins“

Gemäß § 41 K-AGO bringen die Freiheitlichen in Ebenthal, folgenden

**Antrag**

ein.

Der Gemeinderat möge beschließen, die auf der Gemeinde liegende Jagdpachtrücklage in Absprache mit den Jagdverwaltungsbeiräten zweckgebunden für Investitionen zur Verbesserung der Land- und Forstwirtschaft zu verwenden.

**Begründung:**

In der Gemeinderatssitzung von Dezember 2022 wurde festgestellt, dass die Gemeindeverwaltung die Jagdpachtrücklage in das Budget 2023 einfließen lassen will. Da wir und einige Juristen, entgegen der Ansicht der Gemeindeverwaltung, der Meinung sind, dass die Jagdpachtrücklage nicht verjährt und damit automatisch in den Besitz der Gemeinde übergeht, erachten wir es als sinnvoll, diese, wie in anderen Bundesländern (z. B. Niederösterreich) zweckgebunden zu verwenden, um die land- bzw. forstwirtschaftlichen Strukturen in der Gemeinde zu verbessern. Da es mehrere Rechtsmeinungen über dieses Thema gibt, wäre dies eine elegante und saubere Lösung dieses Themas und müsste nicht ausjudiziert werden.

Mit der Bitte um positive Erledigung zeichnen und verbleiben wir  
hochachtungsvoll

**unterfertigt:** GV Matheuschitz Georg, GR Strohmaier Michael, EGR Ernestus  
Vrisk

**Bgm Ing. Orasch** weist diesen Antrag dem Ausschuss für Klimaschutz, Nachhaltigkeit, Gesundheit und Landwirtschaft zur Vorberatung zu.

---

**Bgm Ing. Orasch** bedankt sich bei der Zuhörerschaft und ersucht diese, das Gremium jetzt zu verlassen.

**Gelesen und unterfertigt:**

**Der Vorsitzende:**

Bgm Ing. Christian Orasch e.h.

**Die Protokollprüfer:**

GR Setz Maria e.h.  
GV Matheuschitz Georg e.h.

**Die Schriftführerin:**

Christine Prossegger e.h.

**F.d.R.d.A.:**

Mag. Michael Zernig e.h.  
Amtsleiter